



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



**Regelungen und Beispiele**

# Ausbildungsförderung BAföG, Bildungskredit und Stipendien



**BMBF PUBLIK**

Weitere Informationen können Sie im Internet nachlesen unter <http://www.bafög.bmbf.de>. Dort finden Sie auch den BAföG-Rechner.

**Beratung erhalten Sie bei den Ämtern für  
Ausbildungsförderung.**

**Unter der Telefonnummer 0800-BAFOEG1 bzw. 0800-22 36 341 bietet das Bundesministerium für Bildung und Forschung gemeinsam mit dem Deutschen Studentenwerk eine gebührenfreie Hotline zum BAföG an.**

#### **Impressum**

##### **Herausgeber**

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung (BMBF)  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
53170 Bonn

##### **Bestellungen**

Schriftlich an den Herausgeber  
Postfach 30 02 35  
53182 Bonn

oder telefonisch unter der  
Rufnummer 01805-BMBF02  
bzw. 01805-262302  
Fax: 01805-BMBF03  
bzw. 01805-262303  
0,12 €/Min.

E-Mail: [books@bmbf.bund.de](mailto:books@bmbf.bund.de)  
Internet: <http://www.bmbf.de>

##### **Gestaltung**

Weber Shandwick  
unter Mitwirkung von  
Schind. Werbeagentur

##### **Druckerei**

Hudak Druck GmbH, Garching

##### **Stand**

Juli 2002

Gedruckt auf Recyclingpapier

#### **Bildnachweis**

Bavaria Bildagentur (Titel klein)

In der Zeit bis zum 30.9.2002 werden die noch gültigen DM-Beträge mit dem offiziellen Umrechnungskurs (1 Euro = 1,95583 DM) umgerechnet und auf zwei Stellen kaufmännisch gerundet.

## Regelungen und Beispiele

# Ausbildungsförderung BAföG, Bildungskredit und Stipendien



## Vorwort

Diese Broschüre soll Auszubildenden an Schulen und Hochschulen sowie ihren Eltern einen Überblick über die aktuellen **Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)** und die das Gesetz ergänzenden Rechtsverordnungen geben. Darüber hinaus informiert sie über das unabhängig von Ansprüchen nach dem BAföG bestehende **Bundesprogramm für die Vergabe von Bildungskrediten**, enthält Hinweise für Studierende und Graduierte, die **die Finanzierung eines Studien- oder Praxisaufenthalts im Ausland** planen und Informationen zur **Förderung besonders begabter Studierender**.

Nach dem **BAföG** wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn Auszubildenden die erforderlichen Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit soll dem Einzelnen - unabhängig von der wirtschaftlichen Situation seiner Familie - die Ausbildung ermöglicht werden, für die er sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat. Ziel ist es, allen Auszubildenden vergleichbare Bildungschancen zu eröffnen.

Nachdem die Bundesregierung die Leistungen des Gesetzes bereits im Mai 1999 in einem ersten Schritt verbessert hatte, ist zum 1. April 2001 eine durchgreifende Reform in Kraft getreten, die die Förderansprüche deutlich ausweitet und zugleich viele Regelungen vereinfacht. Zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen werden rund 0,7 Mrd. Euro pro Jahr mehr als bisher aufgewandt.

Im Einzelnen sind ab April 2001 folgende Verbesserungen eingetreten:

- Die Bedarfssätze sind deutlich angehoben worden, der Höchstsatz um über 10 %.
- Kindergeld wird bei der Berechnung des BAföG-Anspruchs nicht mehr angerechnet.
- Die Freibeträge, d.h. die vom Einkommen der Eltern und der Auszubildenden anrechnungsfrei bleibenden Beträge, sind deutlich erhöht worden. Zugleich ist das Anrechnungssystem vereinfacht worden.
- Die Gesamtdarlehensbelastung für die Studierenden ist auf 20.000 DM bzw 10.000 Euro ab dem 1.10.2002 begrenzt worden.
- Die Förderleistungen in Ost und West sind jetzt identisch.
- Es gibt eine dauerhafte, verlässliche Hilfe zum Studienabschluss, unabhängig von den Gründen, die zu einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer geführt haben.
- Die Förderung der Studierenden mit Kindern ist erheblich verbessert worden; dies gilt sowohl hinsichtlich der verbesserten Berücksichtigung der Betreuung von Kindern in den ersten Lebensjahren als auch hinsichtlich der Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs bis zum 10. Lebensjahr.
- Eine Vorreiterrolle bei der Internationalisierung haben wir übernommen, indem jetzt der Förderanspruch nach zwei Semestern in Deutschland EU-weit bis zum Studienabschluss ins Ausland mitgenommen werden kann.

■ Ferner werden Masterstudiengänge unter erleichterten Voraussetzungen gefördert. Über den Inhalt dieser Broschüre hinausgehende Informationen zum BAföG sind bei den **Ämtern für Ausbildungsförderung** erhältlich. Diesen obliegt **Ihre persönliche Beratung** und die Entscheidung über die BAföG-Anträge. Allgemeine Informationen zum geltenden Recht sowie einen Rechner, der eine Berechnung der zustehenden Förderung probehalber ermöglicht, finden Sie darüber hinaus im Internet unter der Adresse [www.bafog.bmbf.de](http://www.bafog.bmbf.de).

Unabhängig von der Ausbildungsförderung nach dem BAföG kann Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern, die einen berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, ein zinsgünstiger Bankkredit als **Bildungskredit** zur Verfügung gestellt werden. Über diesen Kredit können maximal zwei Jahre lang monatlich 300 Euro ausbezahlt werden. Der Kredit ist besonders zinsgünstig, weil der Bund gegenüber der finanzierenden Deutschen Ausgleichsbank das Ausfallrisiko übernimmt. Der Kredit ist über das Bundesverwaltungsamt zu beantragen.

Wer einen Studien- oder Praxisaufenthalt im **Ausland** plant, sollte sich rechtzeitig informieren. Die Informationen in dieser Broschüre sollen auch über das BAföG hinaus allgemeine Hinweise für die Finanzierung geben. Hierfür werden Mittlerorganisationen und Programme vorgestellt sowie Adressen für weiterführende Informationen benannt.

Einen hohen Rang messe ich der Arbeit der **Begabtenförderungswerke** zu, die in dieser Broschüre ebenfalls vorgestellt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung mit erheblichen Mitteln gefördert werden. Zur ständigen Erneuerung und Ergänzung des Potentials an hochmotivierten, qualifizierten und demokratisch engagierten jungen Menschen erbringen die Begabtenförderungswerke mit ihrer besonderen individuellen Förderung einen notwendigen und für den Werdegang vieler Spitzenkräfte in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung nicht wegzudenkenden Beitrag.



A handwritten signature in black ink, which reads 'E. Bulmahn'.

Edelgard Bulmahn  
Bundesministerin für Bildung und Forschung

# Übersicht

<b>A. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)</b> .....	6
<b>B. Bildungskredit</b> .....	96
<b>C. Begabtenförderung</b> .....	99
<b>D. Auslandsförderung außerhalb des BAföG</b> .....	102

# Inhalt

## A. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

### I. BAföG im Überblick

Welche Aufgabe hat das BAföG? .....	6
Welche Ausbildung ist förderungsfähig? .....	6
Wer hat Anspruch auf Leistungen? .....	7
Wo und wie werden die Leistungen nach dem BAföG beantragt .....	8

### II. Förderungsarten, Förderungshöhe

Welche Förderungsarten gibt es?	
Zuschuss/Staatsdarlehen und Bankdarlehen (zu Bankdarlehen siehe Abschnitt VI) .....	9
Welche Bedarfssätze sieht das BAföG vor? .....	9
Wie wird die individuelle Förderungshöhe berechnet? .....	11
Welches Einkommen wird angerechnet? .....	11
Welche Freibeträge werden gewährt? .....	12
Wird Vermögen angerechnet? .....	14
Wann bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt? .....	14

### III. Förderungsdauer

Wie lange wird Ausbildungsförderung gezahlt? .....	15
Wer erhält Hilfe zum Studienabschluss? .....	16

### IV. Rückzahlung des zinslosen Staatsdarlehens

Wann und wie ist das Staatsdarlehen zurückzuzahlen? .....	16
---	----

## V. Förderungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Wird eine Ausbildung im Ausland gefördert? .....	18
Spielt das Alter eine Rolle? .....	20
Wird eine weitere Ausbildung (Zweit-, Ergänzungs- oder Vertiefungsausbildung) gefördert? .....	20
Wird Ausbildungsförderung auch nach einem Fachrichtungswechsel oder dem Abbruch einer früheren Ausbildung geleistet? .....	22

## VI. Verzinsliches Bankdarlehen

Wann wird Ausbildungsförderung als Bankdarlehen gewährt? .....	23
Was ist bei der Antragstellung zu beachten? .....	23
Wie kommt der Darlehensvertrag zustande und wer zahlt das Darlehen aus? .....	23
Wann und wie ist das Bankdarlehen zurückzuzahlen? .....	23

## VII. Zum besseren Verständnis

So könnte die Rechnung aussehen: Berechnungsbeispiele .....	25
---	----

## VIII. Die rechtlichen Grundlagen

Bundesausbildungsförderungsgesetz .....	42
Härteverordnung.....	81
BAföG-Auslandszuschlagsverordnung .....	83
Darlehensverordnung .....	86
Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug) .....	92
Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (Auszug) .....	93

## IX. Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung mit Auslandszuständigkeit

Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung mit Auslandszuständigkeit .....	94
--	----

<b>B. Bildungskredit</b> .....	96
--------------------------------	----

<b>C. Begabtenförderung</b> .....	99
-----------------------------------	----

<b>D. Auslandsförderung außerhalb des BAföG</b> .....	102
---	-----

## I. BAföG im Überblick

### Welche Aufgabe hat das BAföG?


Eine gute Ausbildung ist die Basis für beruflichen Erfolg. Jede Ausbildung bringt aber auch finanzielle Belastungen mit sich. Ziel des BAföG ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln des Auszubildenden, seiner Eltern oder seines Ehegatten scheitern.

Ob die von Ihnen angestrebte Ausbildung nach dem BAföG gefördert werden kann, ist im Wesentlichen von der Beantwortung folgender Fragen abhängig:

- Ist Ihre **Ausbildung förderungsfähig**?
- Erfüllen Sie die **persönlichen Förderungsvoraussetzungen**?
- Ist der **Ausbildungsbedarf** nicht durch Ihr eigenes **Einkommen und Vermögen** sowie das Einkommen Ihres Ehegatten und Ihrer Eltern **gedeckt**?

Diese Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick geben, ob, unter welchen Voraussetzungen und ggf. in welcher Höhe ein Förderungsanspruch nach dem BAföG besteht. Sie kann jedoch nicht auf jede Einzelheit eingehen. Sollten Sie daher noch Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, erteilen Ihnen die **Ämter für Ausbildungsförderung** gerne weitere Auskunft. (Wo Sie es finden, erfahren Sie unter „Wo und wie werden Leistungen nach dem BAföG beantragt?“)

### Welche Ausbildung ist förderungsfähig?

 § 2 BAföG

Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (z. B. Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) ab Klasse 10,
2. Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) ab Klasse 10 (die Förderungsfähigkeit setzt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG voraus, dass in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird),
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,
4. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
5. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
6. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
7. Höheren Fachschulen und Akademien,
8. Hochschulen.



**Beachte:**

Schülerinnen und Schüler, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Schulen besuchen, erhalten nur dann Förderung, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind.

Schülerinnen und Schüler sind notwendig auswärts untergebracht, wenn


1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte – z. B. wegen der Entfernung – nicht erreichbar ist,
2. sie einen eigenen Haushalt führen und verheiratet sind oder waren,
3. sie einen eigenen Haushalt führen und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

**Betriebliche** oder **überbetriebliche Ausbildungen** – so genannte Ausbildungen im dualen System – können nach dem **BAföG nicht gefördert** werden; dies gilt auch für den Besuch der Berufsschule.

**Wer hat Anspruch auf Leistungen?**

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit, Eignung und ein bestimmtes Höchstalter.

**Staatsangehörigkeit**

 § 8 BAföG

Ausbildungsförderung wird zunächst Deutschen geleistet. Daneben erhalten bestimmte ausländische Auszubildende Förderung, wenn z. B. ein Elternteil bzw. der Ehegatte Deutscher oder der Auszubildende Asylberechtigter, aufgenommener Flüchtling oder Heimatloser ist. In weitem Umfang sind auch Auszubildende aus EU-Mitgliedstaaten mit inländischem Wohnsitz in den Förderungsbereich des BAföG einbezogen. Anderen Ausländern wird im Regelfall Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie oder zumindest ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung fünf bzw. drei Jahre in Deutschland erwerbstätig waren.

**Eignung**

 § 9 BAföG, § 48 BAföG

Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Dies wird im Allgemeinen angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder am Praktikum teilnimmt. Bei Studierenden an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen ist es erforderlich, dass sie mit Beginn des fünften Fachsemesters Eignungsnachweise vorlegen. Schreiben Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Zwischenprüfungen vor dem dritten Semester vor, ist die Förderung auch im dritten und vierten Semester von der Vorlage entsprechender Nachweise abhängig.

**Alter**

 § 10 BAföG

Schülerinnen, Schüler und Studierende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung, für die sie Förderung beantragen, vor Vollendung des 30. Lebensjahres beginnen.

Wer nach Vollendung des 30. Lebensjahres eine Ausbildung beginnt, erhält nur in besonderen Ausnahmefällen Ausbildungsförderung (s. unter V. „Spielt das Alter eine Rolle?“)

### Wo und wie werden Leistungen nach dem BAföG beantragt

☞ § 45 BAföG, § 46 BAföG

Die Leistungen nach dem BAföG sollen schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formblättern beantragt werden. Der Antrag kann sowohl von den Auszubildenden selbst, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I), als auch von ihren gesetzlichen Vertretern gestellt werden.

Die Formblätter sind bei allen Ämtern für Ausbildungsförderung erhältlich, die auch die BAföG-Anträge bearbeiten und entscheiden, ob ein Auszubildender Leistungen nach dem BAföG erhält. Die Formblätter sind aber auch in das Internet eingestellt und können unter der Adresse **www.bafog.bmbf.de** eingesehen und ausgedruckt werden.

### Beantragen Sie bitte die Leistungen nach dem BAföG bei dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung.

In der Regel ist zuständig für

- **Studierende** das Studentenwerk der Hochschule, an der der Studierende immatrikuliert ist,
- **Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien** das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet,
- **alle anderen Schülerinnen und Schüler** das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.

Über **Gewährung von Förderungsleistungen** wird in der **Regel für ein Jahr (sog. Bewilligungszeitraum)** entschieden (§ 50 Abs. 3 BAföG). Leistungen nach dem BAföG werden frühestens vom Beginn des Antragsmonats an erbracht (§ 15 Abs. 1 BAföG).

#### Beispiel:

Sie haben sich zum Sommersemester 2002 immatrikuliert und Ihr Studium im April aufgenommen, allerdings erst im Juni einen BAföG-Antrag gestellt. Sie können somit frühestens ab Juni BAföG erhalten; Leistungen können nicht rückwirkend ab April erfolgen.

**Es ist deshalb wichtig für Sie, dass Sie sich möglichst frühzeitig informieren und den Antrag rechtzeitig stellen.**

## II. Förderungsarten, Förderungshöhe

### Welche Förderungsarten gibt es – Zuschuss/Staatsdarlehen und Bankdarlehen?

☞ § 17 BAföG

Die Förderung erfolgt für **Schülerinnen und Schüler vollständig durch** Zuschuss, die Leistungen müssen daher nicht zurückgezahlt werden.

Studierende der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen erhalten die Förderung **mit Ausnahme für die in Abschnitt VI beschriebenen Ausbildungen, für die ein verzinliches Bankdarlehen gewährt wird**, zur Hälfte als unverzinsliches Staatsdarlehen.

Abweichend hiervon werden in voller Höhe als Zuschuss erbracht:

- Die bei einer Ausbildung oder einem Praktikum im Ausland geleisteten Zuschläge zu dem Bedarf nach der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung sowie
- die wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistete Ausbildungsförderung.

### Welche Bedarfssätze sieht das BAföG vor?

☞ § 12 BAföG, § 13 BAföG

Ob ein Auszubildender, der eine förderungsfähige Ausbildung betreibt und die persönlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllt, BAföG erhält, hängt davon ab, ob seine finanziellen Mittel und die seines Ehegatten und seiner Eltern reichen, um seinen **Ausbildungsbedarf** zu decken. Maßgeblich sind nicht die bei einem Auszubildenden tatsächlich und individuell anfallenden Kosten (konkreter Bedarf), die aufgrund der großen Anzahl der Antragsteller nicht für jeden Einzelnen ermittelt werden können, sondern der (abstrakte) Bedarf. Unter Bedarf versteht das BAföG danach die Geldsumme, die ein Auszubildender typischerweise für seinen Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft, Bekleidung etc.) und seine Ausbildung (Lehrbücher, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte etc.) benötigt.



Als monatlicher Bedarf sind im BAföG **Pauschalbeträge** vorgesehen, deren **Höhe abhängig** ist von der **Art der Ausbildungsstätte** (z. B. Gymnasium, Universität) und der **Unterbringung** (bei den Eltern oder auswärts wohnend).

## Im Einzelnen gelten folgende Bedarfssätze:

Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	nicht bei den Eltern wohnend
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	keine Förderung	348 Euro
2. zumindest zweijährige Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	192 Euro	348 Euro
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	348 Euro	417 Euro
4. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs	354 Euro	443 Euro
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	377 Euro	466 Euro

Schülerinnen und Schüler der in der **Nummer 2** genannten Schulen erhalten nur dann den erhöhten Bedarfssatz für auswärtige Unterbringung, wenn sie notwendig auswärtig untergebracht sind (siehe S. 7).

Für Praktikanten gilt der Bedarfssatz für die Ausbildung, mit der das Praktikum zusammenhängt. Die Bedarfssätze setzen sich zusammen aus dem Grund- und dem Wohnbedarf. So beinhaltet der Bedarfssatz für einen auswärts wohnenden Studierenden von insgesamt **466 Euro** den Grundbedarf von **333 Euro** und den Wohnbedarf von **133 Euro**.

Über die genannten Bedarfssätze hinaus können auswärtig untergebrachte Schülerinnen und Schüler weitere **64 Euro** erhalten, soweit die Miet- und Nebenkosten einen Betrag von **52 Euro** übersteigen. Nicht bei den Eltern wohnende Studierende können zusätzlich bis zu **64 Euro** erhalten, wenn die Miet- und Nebenkosten einen Betrag von **133 Euro** übersteigen.

Die Kosten einer Internatsunterbringung werden nur beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erstattet. Auch hier gilt:

**Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Amt für Ausbildungsförderung!**

Darüber hinaus erhöht sich der Bedarfssatz für Schülerinnen, Schüler und Studierende, die beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung versichert sind, um **47 Euro** monatlich. In den Fällen einer privaten Teilversicherung erhöht sich der Bedarfssatz um die nachgewiesenen Kosten, bzw. um 9/10 davon, wenn die nachgewiesenen Kosten auch Wahlleistungen umfassen, höchstens aber ebenfalls um **47 Euro**. Zur Abgeltung der Kosten für die Pflegeversicherung wird für beitragspflichtige Auszubildende ein Pflegeversicherungszuschlag von **8 Euro** geleistet.

Unter Berücksichtigung aller Zuschläge beträgt damit zur Zeit der Förderungshöchstsatz für auswärts wohnende Studierende **585 Euro**.

### Wie wird die individuelle Förderungshöhe berechnet?

 § 11 BAföG

Die Höhe Ihrer BAföG-Förderung ergibt sich, wenn von dem für Sie maßgeblichen Bedarfssatz nach dem BAföG Ihr anzurechnendes eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen Ihres Ehegatten und Ihrer Eltern abgezogen werden (**familienabhängige Förderung**). Wenn also bei einem verheirateten Auszubildenden sein Einkommen und Vermögen und das Einkommen seines Ehegatten zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, ist auch das Einkommen der Eltern heranzuziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen bleibt das Einkommen der Eltern außer Betracht (elternunabhängige Förderung, s. unter II. „Wann bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt?“). Eigenes Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und Einkommen seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten wird hingegen immer angerechnet.

#### Als Faustregel gilt:

##### Bedarf nach dem BAföG

**abzüglich anrechenbares Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und anrechenbares Einkommen des Ehegatten und der Eltern**  
 = **Förderungsbetrag nach dem BAföG**

Das BAföG geht davon aus, dass die nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichteten, also Eltern und Ehepartner, zunächst für den Unterhalt und die Ausbildung ihrer Kinder bzw. Ehepartner aufkommen. Das BAföG tritt mit seinen Leistungen grundsätzlich nachrangig ein. Aber die Belastung der Eltern und Ehegatten muss zumutbar bleiben.

Um die zumutbare Belastung zu ermitteln, ist in einem ersten Schritt das Einkommen festzustellen. In einem zweiten Schritt sind dann bestimmte Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen, denn das Einkommen wird nicht uneingeschränkt und vollständig angerechnet. Der verbleibende Betrag ergibt das anzurechnende Einkommen.

Was als Einkommen gilt und nach dem BAföG auf den Bedarf anzurechnen ist, wird nachfolgend erläutert.

### Welches Einkommen wird angerechnet?

 § 21 BAföG, § 22 BAföG, § 24 BAföG

Berechnungsgrundlage ist in aller Regel die **Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes**. Davon sind **abzuziehen** die Einkommen- und Kirchensteuer, pauschal festgesetzte Beträge für die soziale Sicherung (also insbesondere Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) sowie der Altersentlastungsbetrag. Bei selbstgenutzten Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäusern werden außerdem die nach dem Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben berücksichtigten Beträge abgezogen. Hinzuzurechnen

sind weitere Einnahmen, die nach § 21 Abs. 3 BAföG ebenfalls als Einkommen gelten. Der sich dann ergebende Betrag ist das **Einkommen im Sinne des BAföG**.

Für die Berechnung und Anrechnung des Einkommens des **Auszubildenden** ist das **aktuelle** – im Bewilligungszeitraum erzielte – **Einkommen** maßgebend. Bei den Eltern und dem Ehepartner ist grundsätzlich vom Einkommen im **vorletzten Kalenderjahr** vor Beginn des Bewilligungszeitraums auszugehen.

Das Amt für Ausbildungsförderung geht bei der Berechnung des Einkommens regelmäßig von den Feststellungen aus, die die Finanzbehörden in den vorliegenden Steuerbescheiden der Einkommensbezieher getroffen haben.

Ist das aktuelle Einkommen voraussichtlich wesentlich niedriger als das regelmäßig der Einkommensanrechnung zugrunde liegende (z. B. wenn ein Elternteil arbeitslos wird oder in den Ruhestand tritt), wird auf besonderen Antrag des Auszubildenden das aktuelle Einkommen angerechnet (§ 24 Abs. 3 BAföG). Dann wird Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Die endgültige Leistungsberechnung erfolgt später.

#### Beachte:

Zeigt sich bei der endgültigen Leistungsberechnung, dass das Einkommen höher war als in der Einkommensprognose angegeben, ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch gegen den Auszubildenden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BAföG). Ob ein Aktualisierungsantrag gestellt wird, will also gut überlegt sein. Zumal eine einmal beantragte Aktualisierung nicht rückgängig gemacht werden kann, wenn z. B. wider Erwarten das Elterneinkommen im Bewilligungszeitraum steigt.

### Welche Freibeträge werden gewährt?

 § 23 BAföG, § 25 BAföG

#### Eltern-Rechnung

##### Vom Einkommen der Eltern bleiben monatlich anrechnungsfrei für

<b>Eltern, verheiratet und zusammenlebend</b>	<b>1.440 Euro</b>
<b>Elternteil, alleinstehend</b>	<b>960 Euro</b>
<b>Stiefelternteil</b>	<b>480 Euro</b>
<b>Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte, die nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen</b>	<b>435 Euro</b>

Die Freibeträge für den Stiefelternteil, Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte mindern sich um das jeweilige eigene Einkommen.

Vom Einkommen der Eltern bleiben nach Abzug dieser Grundfreibeträge weitere 50 v. H. anrechnungsfrei sowie für jedes Kind, für das ein Freibetrag gewährt wird, weitere 5 v. H. Der nach Abzug aller Freibeträge verbleibende Betrag ist der Anrechnungsbetrag, den die Eltern nach dem

BAföG für die Finanzierung der Ausbildung ihres Kindes aufwenden können. Hat der Auszubildende Geschwister, die in einer Ausbildung stehen, die nach dem BaföG oder nach § 59 SGB III gefördert werden kann, wird der Anrechnungsbetrag zu gleichen Teilen auf die Auszubildenden und die Geschwister umgelegt. Ergibt sich **kein Anrechnungsbetrag**, erhält der Auszubildende **Vollförderung** in Höhe des jeweiligen Bedarfssatzes. Ist der anzurechnende Betrag niedriger als der Bedarfssatz, wird – bei einem ledigen Auszubildenden ohne eigenes Einkommen – der Differenzbetrag als BaföG-Förderung geleistet.

#### Beachte:

Belasten Geschwister des Auszubildenden die Eltern finanziell nicht, weil sie z. B. als Studierende an Bundeswehruniversitäten sowie Verwaltungsfachhochschulen bedarfsdeckende Bezüge erhalten oder ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen und elternunabhängig gefördert werden können, nehmen sie nicht an der Aufteilung teil.

Ein Auszubildender, dessen **Eltern** die von ihnen nach dem BaföG aufzubringenden **Unterhaltsleistungen verweigern**, kann auf Antrag Ausbildungsförderung als Vorausleistung (§ 36 Abs. 1 BaföG) erhalten. In diesem Fall geht der Unterhaltsanspruch des Auszubildenden gegen die Eltern bis zur Höhe der vorausgeleisteten Aufwendungen auf das jeweilige Bundesland über, das dann die Eltern auf Zahlung in Anspruch nimmt.

#### Ehegatten-Rechnung

**Ist der Auszubildende verheiratet, bleiben monatlich vom Einkommen des Ehegatten anrechnungsfrei für**

**den Ehegatten**

**960 Euro**

**Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte, die nicht in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen**

**435 Euro**

#### Auszubildenden-Rechnung

Die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden richten sich nach der Ausbildungsart und der familiären Situation. Je nach besuchter Ausbildungsstätte bleiben von seinem Einkommen zunächst zwischen **112 Euro** und **215 Euro** anrechnungsfrei. Zusätzlich bleiben anrechnungsfrei für den Ehegatten **480 Euro** und für Kinder **435 Euro**. Die Freibeträge für den Ehegatten und Kinder werden nur gewährt, wenn diese nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem BaföG oder nach § 59 SGB III gefördert werden kann. Sie mindern sich um das jeweilige eigene Einkommen.

Von der Waisenrente und dem Waisengeld bleiben für Schülerinnen und Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, monatlich **153 Euro**, für andere Auszubildende **112 Euro** anrechnungsfrei.

Stammt das Einkommen des Auszubildenden aus einem Praktikanten- oder Ausbildungsverhältnis, wird es voll – ohne Freibetrag – auf den Bedarf angerechnet (§ 23 Abs. 3 BaföG).

Dies gilt auch für

- Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten,
- Unterhaltsleistungen des dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten.

Zu der für viele Auszubildende wichtigen Frage, wie hoch ihre Einkünfte aus Ferien- oder Nebenjobs sein dürfen, ohne dass die Leistungen nach dem BAföG gekürzt werden, ergibt sich Folgendes:

Bei ledigen, kinderlosen Auszubildenden, die neben den Einkünften aus Ferien- oder Nebenjobs keine Einkünfte erzielen, bleiben beim Besuch

- einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule, Berufsfachschule, Fach- oder Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ca. **2.755 Euro\***,
- einer Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, ca. **3.382 Euro\***,
- einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eines Abendgymnasiums, Kollegs, einer Höheren Fachschule, Akademie, Hochschule ca. **4.330 Euro\*** brutto jährlich anrechnungsfrei.

### Wird Vermögen angerechnet?



#### ☛ §§ 26–30 BAföG

Besitzt der Auszubildende Vermögen, hat er es bis auf eine Rücklage von **5.200 Euro** voll zur Finanzierung seiner Ausbildung einzusetzen. Ist der Auszubildende verheiratet und/oder hat er Kinder, erhöht sich der o. g. Freibetrag sowohl für den Ehegatten als auch für jedes Kind jeweils um **1.800 Euro**. Auf den monatlichen Bedarf ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der die Freigrenzen übersteigende Vermögensbetrag durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

### Wann bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt?

#### ☛ § 11 Abs. 2a, 3 BAföG

Elterneinkommen wird **nur ausnahmsweise nicht angerechnet**. In diesen Fällen wird nur Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten berücksichtigt.

Eine elternunabhängige Förderung erfolgt,

1. wenn der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist oder sie im Ausland leben und dort rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, Unterhalt im Inland zu leisten,

\* einschließlich Werbungskosten und Sozialpauschale




2. bei Besuch eines Abendgymnasiums oder Kollegs,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 30. Lebensjahres,
4. bei fünfjähriger Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn des Ausbildungsabschnitts oder
5. wenn dem Beginn des Ausbildungsabschnitts eine dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung und eine anschließende Erwerbstätigkeit von drei Jahren vorausgegangen sind. Bei einer kürzeren Ausbildung muss die Erwerbstätigkeit entsprechend länger sein, so dass insgesamt immer mindestens sechs Jahre erreicht werden. (Umgekehrt führt eine verlängerte Ausbildung aber nicht zu einer Verkürzung der für die Erwerbstätigkeit geforderten Zeit.)

Der Auszubildende muss in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen sein, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten. Als Zeit der den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit gelten z. B. auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes. Näheres können Sie auch dem **beim Bundesministerium für Bildung und Forschung erhältlichen Merkblatt zur elternunabhängigen Förderung** entnehmen.

## III. Förderungsdauer

### Wie lange wird Ausbildungsförderung gezahlt?

 § 15 BAföG

**Schülerinnen und Schüler** werden grundsätzlich gefördert, solange sie die Ausbildungsstätte besuchen. Dies gilt auch, wenn eine Klasse wiederholt werden muss. Eine zweite Wiederholung wird nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe gefördert. Förderung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit geleistet.

Der Besuch eines Abendgymnasiums wird gefördert, sobald die Verpflichtung zur Ausübung der Berufstätigkeit nicht mehr besteht, regelmäßig während der letzten drei Schulhalbjahre.

Die Dauer der Förderung **für Studierende an Hochschulen** richtet sich nach der gewählten Fachrichtung. Die jeweilige Förderungshöchstdauer der gewählten Fachrichtung ergibt sich aus der jeweiligen Regelstudienzeit oder – wenn eine solche nicht festgesetzt ist – unmittelbar aus dem Gesetz (§ 15 a BAföG). Studierende an Akademien und Höheren Fachschulen werden für die Dauer der nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit gefördert.

Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen werden ab dem fünften Fachsemester nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises gemäß § 48 BAföG gefördert. Mit dem Nachweis dokumentiert der Auszubildende, dass er die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erreicht hat. Ausreichend sind durchschnittliche Studienfortschritte, die der Auszubildende nachweisen kann, indem er

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
- eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat (sog. 48-Bescheinigung), vorlegt.

### Wer erhält Hilfe zum Studienabschluss?

☞ § 15 Abs. 3a BAföG

Studierende an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang (nicht dagegen z. B. in einer Ergänzungsausbildung) befinden, können nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für maximal zwölf Monate Hilfe zum Studienabschluss erhalten, wenn sie innerhalb von vier Semestern nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer zur Prüfung zugelassen werden und die Ausbildungsstätte bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann. Die Hilfe zum Studienabschluss wird in Form von Bankdarlehen gewährt (siehe VI.)

## IV. Rückzahlung des zinslosen Staatsdarlehens

### Wann und wie ist das Staatsdarlehen zurückzuzahlen?

☞ § 18 BAföG, § 18a BAföG, § 18b BAföG

Das Besondere an den Staatsdarlehen sind die **Zinslosigkeit, die Begrenzung der maximalen Rückzahlungssumme, die sozialen Rückzahlungsbedingungen** und die **Erlassmöglichkeiten**. Deshalb braucht niemand ernsthafte Schwierigkeiten bei der Rückzahlung zu befürchten. Jedem Geförderten fließt mit dem Darlehen ein beachtlicher wirtschaftlicher Wert zu. Denn, einmal abgesehen von den bestehenden Erlassmöglichkeiten, **bedeutet ein langfristiges zinsloses Darlehen zu einem hohen Anteil „geschenktes Geld“**.

Wesentlich für die Rückzahlung sind

- die **Rückzahlungsbegrenzung**: Staatsdarlehen, die für Ausbildungsabschnitte gewährt werden, die nach dem 28.2.2001 begonnen haben, müssen nur bis zu einem **Gesamtbetrag von 10.000 Euro** zurückgezahlt werden.
- der **späte Tilgungsbeginn**: Mit der Rückzahlung muss erst fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer bzw. im Falle einer Akademiensausbildung fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit begonnen werden, also in der Regel erst nach Ende der beruflichen Einstiegsphase.
- die lange **Tilgungsfrist**:

Das Darlehen muss in Mindestraten von **105 Euro** monatlich in längstens 20 Jahren zurückgezahlt werden.

■ die Abhängigkeit **der Rückzahlung vom Einkommen:**

Übersteigt das Einkommen des Darlehensnehmers **960 Euro** monatlich nicht, wird die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt; diese Einkommensgrenze erhöht sich noch, wenn der Ehepartner oder Kinder mit zu versorgen sind.

Der **Staat erlässt** außerdem auf **Antrag** Darlehensnehmern,

- die nicht oder nur in geringfügigem Umfang erwerbstätig sind, ein Kind bis zu zehn Jahren pflegen und erziehen oder ein behindertes Kind betreuen und nichts oder nur wenig verdienen, das Darlehen in Höhe der für diesen Zeitraum festgesetzten Raten vollständig.
- die in einem Examensjahrgang zu den 30 v. H. besten der Prüfungsabsolventen gehören (Ausnahme: Für Abschlussprüfungen im Ausland wird grundsätzlich kein Teilerlass gewährt), je nach Studiedauer zwischen 15 v. H. und 25 v. H. des nach dem 31.12.1983 geleisteten Darlehens, wenn sie längstens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer die Abschlussprüfung bestanden haben (für Studierende an Akademien beträgt der Erlass unabhängig vom Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung 20. v. H. des nach dem 31.12.1983 geleisteten Darlehens).
- die das Studium mindestens vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer erfolgreich abgeschlossen haben, **2.560 Euro** und denen, die es mindestens zwei Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer abgeschlossen haben, **1.025 Euro**.
- die das Darlehen ganz oder teilweise vor Fälligkeit tilgen – je nach Höhe des Ablösungsbetrages – zwischen 8 v. H. und 50,5 v. H. dieses Betrages,
- die nachweislich Opfer politischer Verfolgung in der DDR waren, unter den in § 60 Nr. 2 BAföG genannten Umständen den nach dem 31. Dezember 1990 geleisteten Darlehensbetrag.

Grundsätzlich können die Erlassmöglichkeiten nebeneinander geltend gemacht werden.

Wer sich über die Rückzahlungsbedingungen noch genauer informieren möchte, kann hierzu **bei den Ämtern für Ausbildungsförderung oder dem Bundesverwaltungsamt ein Merkblatt anfordern**.

### Wichtig:

Für die Einziehung der Staatsdarlehen ist zentral das **Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln**, zuständig. Etwa  $4\frac{1}{2}$  Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer bzw. im Falle einer Ausbildung an einer Akademie oder Höheren Fachschule etwa  $4\frac{1}{2}$  Jahre nach dem Ende der in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit erteilt das Bundesverwaltungsamt jedem Empfänger von BAföG-Staatsdarlehen einen **Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid**, in dem die Höhe des Darlehens insgesamt und die Höhe der Rückzahlungsrate verbindlich festgestellt werden. Gleichzeitig wird der Darlehensnehmer über den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate unterrichtet. **Anschriftenänderungen** sind dem Bundesverwaltungsamt auch vor Beginn der Rückzahlungspflicht mitzuteilen, damit Schwierigkeiten bei der Zustellung des Bescheids ebenso wie für den Auszubildenden kostenpflichtige Anschriftenermittlungen vermieden werden.

## V. Förderungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

### Wird eine Ausbildung im Ausland gefördert?

👉 § 5 BAföG, § 16 BAföG

Für eine Ausbildung im Ausland wird Förderung beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewährt:

1. Innerhalb der Europäischen Union kann eine Ausbildung bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses gefördert werden, wenn der Auszubildende die Ausbildung nach einer mindestens einjährigen, inländischen Ausbildungsphase im Ausland fortsetzt.
2. Auslandsaufenthalte im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen einer inländischen und ausländischen Ausbildungsstätte können unabhängig von einer einjährigen Ausbildungsphase im Inland für die jeweilige Dauer der Auslandsausbildung gefördert werden.
3. Auslandsausbildungen, die im Rahmen einer Inlandsausbildung außerhalb der EU durchgeführt werden, sind für die Dauer von einem Jahr bzw. bei Vorliegen besonderer Gründe für maximal zweieinhalb Jahre förderungsfähig.

Stets erforderlich sind ausreichende Kenntnisse der Unterrichts- und Landessprache.

Eine Auslandsausbildung nach Nr. 3 kann außerdem nur gefördert werden, wenn

- die Ausbildung im Ausland nach dem **Ausbildungsstand förderlich** ist (d. h. regelmäßige Grundkenntnisse in einem mindestens einjährigen Studium im Inland erworben wurden) und mindestens teilweise auf die Inlandsausbildung angerechnet werden kann, und
- der Auslandsaufenthalt **mindestens sechs Monate oder ein Semester bzw. zwölf Wochen** (Praktikum, Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation) dauert.

Gefördert werden kann der Besuch von Ausbildungsstätten, die den Gymnasien ab Klasse 11, Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen oder bestimmten Berufsfachschulklassen gleichwertig sind, nicht jedoch der Besuch anderer Ausbildungsstättenarten wie z. B. Abendgymnasien, Fachschulklassen und Berufsaufbauschulen. Gymnasiasten aus Bundesländern, in denen das Abitur nach zwölf Schuljahren erworben wird, sowie Gymnasiasten, die ihr Abitur aufgrund landesrechtlicher Sonderregelungen schon nach zwölf Schuljahren erwerben, können auch Förderung für einen Auslandsaufenthalt in der Klasse 10 erhalten.

Ein **Auslandspraktikum** im Rahmen eines Studiums mit einer Mindestdauer von **zwölf Wochen** kann gefördert werden, wenn es für die Durchführung der Ausbildung erforderlich und in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Außerdem muss das Praktikum im Ausland nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und die Ausbildungsstätte bzw. die zuständige Prüfungsstelle muss anerkennen, dass die Praktikantenstelle den Anforderungen der Prüfungsordnung genügt. Praktika außerhalb Europas werden nur gefördert, wenn sie besonders förderlich sind.

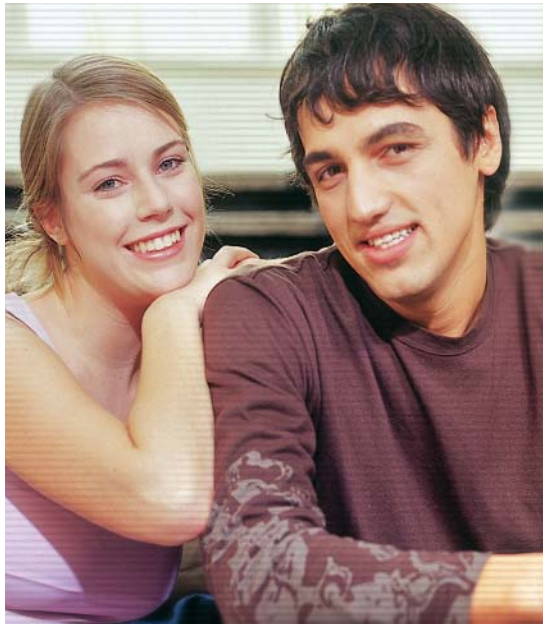
**Vollständig im Ausland durchgeführte Ausbildungen können nicht gefördert werden.**

Eine Ausnahme besteht nur

- für deutsche Auszubildende und Auszubildende aus EU-Mitgliedstaaten, die täglich von ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen und ihre gesamte Ausbildung dort absolvieren (Grenzpendler);
- für deutsche Auszubildende mit ständigem Wohnsitz im Ausland (Auslandsdeutsche), denen ausnahmsweise nicht zugemutet werden kann, ihre Ausbildung in Deutschland durchzuführen (z. B. minderjährige Schülerinnen oder Schüler).

Die Leistungen bei einer Ausbildung im Ausland umfassen nach der **BAföG-Auslandszuschlagsverordnung** zusätzlich zu den Bedarfssätzen für nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende

- die notwendigen Studiengebühren (bis zu 4.600 Euro je Studienjahr),
- Reisekosten,
- ggf. einen Zusatzbetrag für die Kosten der Krankenversicherung,
- sowie für Ausbildungen außerhalb der EU einen Auslandszuschlag, dessen Höhe nach Ländern unterschiedlich festgesetzt worden ist (zwischen 60 Euro und 450 Euro monatlich).



Die Leistungen nach der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung werden prinzipiell in voller Höhe als **Zuschuss** geleistet, brauchen also später nicht zurückgezahlt werden.

Die höheren Förderungssätze bei einer Ausbildung im Ausland können dazu führen, dass auch solche Auszubildende während eines Auslandsaufenthaltes gefördert werden, die im Inland wegen der Höhe des Einkommens ihrer Eltern keine Förderung erhalten.

Anträge auf Förderung einer Auslandsausbildung sind bei besonders **bestimmten Ämtern für Ausbildungsförderung** (Auslandsämter) zu stellen, die auch Auskünfte zur Auslandsförderung erteilen. Welches Amt für Sie im Einzelfall zuständig ist, erfahren Sie unter Abschnitt IX (s.S. 94 f.).

Die Anträge sind in jedem Fall **mindestens sechs Monate** vor Beginn des Ausbildungsabschnitts zu stellen.

Weitere Informationen zur Förderung von Auslandsausbildungen können Sie dem **beim Bundesministerium für Bildung und Forschung erhältlichen Merkblatt zu den Voraussetzungen der Förderung einer Ausbildung im Ausland entnehmen**.

### Spielt das Alter eine Rolle?

☞ § 10 Abs. 3 BAföG

Auszubildende, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet haben, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Es gibt aber verschiedene Ausnahmeregelungen, z. B. für Absolventen des zweiten Bildungsweges, Berufstätige ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden sind, oder für Personen, die aus persönlichen (z. B. Krankheit) oder familiären (z. B. Kindererziehung) Gründen gehindert waren, die Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres zu beginnen. Eine Ausnahme von der Altersgrenze ist allerdings nur möglich, wenn der Auszubildende unverzüglich, nachdem er z. B. die Hochschulzugangsberechtigung erlangt oder ihn eine Krankheit nicht mehr an der Aufnahme einer Ausbildung gehindert hat, die Ausbildung seiner Wahl aufgenommen hat.



Auch für Auszubildende, die durch Vorlage einer sog. Rehabilitierungsbescheinigung nachweisen, dass sie Opfer politischer Verfolgung in der DDR waren, gilt die Altersgrenze nicht (§ 60 Nr. 1 BAföG).

Auskunft über weitere Ausnahmen von der Altersgrenze erteilen die Ämter für Ausbildungsförderung. Ob bei Ihnen eine Ausnahme von der Altersgrenze möglich ist, können Sie durch einen Antrag auf Vorabentscheidung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BAföG rechtzeitig vor Aufnahme der Ausbildung klären lassen. Örtlich und sachlich zuständig für die Vorabentscheidung ist das Amt, das nach Aufnahme der Ausbildung über den Antrag auf Ausbildungsförderung zu entscheiden hat. Im Falle einer positiven Entscheidung erlangt der Auszubildende eine gesicherte Rechtsposition, da die

Entscheidung für den gesamten Ausbildungsabschnitt gilt. Art und Höhe der Leistung sind nicht Gegenstand der Vorabentscheidung. Hierüber kann erst bei Aufnahme der Ausbildung entschieden werden. Das Amt ist nicht mehr an die Entscheidung gebunden, wenn der Auszubildende die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.

### Wird eine weitere Ausbildung (Zweit-, Ergänzungs- oder Vertiefungsausbildung) gefördert?

☞ § 7 Abs. 1, 2 BAföG

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung **nur für eine Erstausbildung** geleistet (§ 7 Abs. 1 BAföG). Die Erstausbildung im Sinne des BAföG setzt sich zusammen aus **der weiterführenden allgemeinbildenden Schulausbildung** und der **berufsbildenden Ausbildung**.

Weiterführend allgemeinbildend ist eine Ausbildung, wenn sie zum Haupt- oder Realschulabschluss, zur Fachhochschulreife oder zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife

führt. Zur allgemeinbildenden Ausbildung zählt danach z. B. der Besuch von Gymnasien, Fachoberschulen und von Ausbildungsstätten des zweiten Bildungsweges.

Eine berufsqualifizierende Ausbildung ist eine Ausbildung, die eine berufliche Grundbildung oder berufliche Fachkenntnisse und im Regelfall auch eine berufliche Qualifikation vermittelt (z. B. Ausbildung an einer Berufsfachschule, Fachschule, Höheren Fachschule, Akademie, Hochschule). Nach dem BAföG werden über die weiterführende allgemeinbildende Schulausbildung hinaus **zumindest drei Jahre berufsbildender Ausbildung** gefördert. **Betriebliche Ausbildungen**, die nicht an einer Ausbildungsstätte durchgeführt werden, bei der nach dem BAföG gefördert werden kann (z. B. Ausbildung zum Automechaniker in einer Kfz-Werkstatt), **verbrauchen den Grundförderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG nicht**.

Den Grundförderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG hat danach z. B. ein Auszubildender ausgeschöpft, der nach dem Abitur ein achtsemestriges Studium erfolgreich abgeschlossen hat. Ein von ihm z. B. angestrebtes Aufbaustudium könnte als weitere Ausbildung nur unter den in § 7 Abs. 2 BAföG genannten Ausnahmeveraussetzungen gefördert werden.

#### Beachte:

Eine berufsqualifizierende Ausbildung erschöpft dann nicht den Grundanspruch auf Ausbildungsförderung, wenn der Auszubildende sie in weniger als drei Schul- oder Studienjahren abgeschlossen hat. Er hat Anspruch auf Förderung einer weiteren z. B. zweijährigen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 BAföG, auch wenn damit der Dreijahreszeitraum erheblich überschritten wird. Die Förderung einer dritten Ausbildung richtet sich dann nach § 7 Abs. 2 BAföG.

Nach § 7 Abs. 2 BAföG kann nur **eine einzige weitere Ausbildung** gefördert werden.

Eine Förderung ist möglich

- für eine weitere Hochschulausbildung, die eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,
- für eine Schulausbildung mit dem Ziel, nach einer Berufsausbildung einen Abschluss des allgemeinbildenden Schulwesens nachzuholen (zweiter Bildungsweg),
- für eine Ausbildung, die durch den zweiten Bildungsweg eröffnet wurde (z. B. Hochschulstudium nach dem Erwerb des Abiturs am Abendgymnasium),
- für eine weitere Ausbildung, wenn der Auszubildende als erste Ausbildung eine Ausbildung an einer Berufsfachschule oder einer Fachschule absolviert.

Daneben wird Förderung für eine einzige weitere Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.

Ob eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 BAföG dem Grunde nach überhaupt förderungsfähig ist, kann auch schon vor Beginn der Ausbildung durch einen Antrag auf Vorabentscheidung geklärt werden.

Neben den in § 7 Abs. 2 BAföG aufgezeigten Möglichkeiten der Förderung einer weiteren Ausbildung sieht § 7 Abs. 1a BAföG die Förderung eines **Master- oder Magisterstudienganges oder eines postgradualen Studienganges** vor, wenn dieser auf einem Bachelor- oder Bakka-

laureusstudiengang aufbaut und der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat. Hierbei ist ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Bachelor-/Bakkalaureus- und aufbauendem Studiengang nicht erforderlich. Ist der Auszubildende zwischen dem Bachelor-/Bakkalaureus- und dem aufbauenden Studiengang mindestens drei Jahre erwerbstätig, so erfolgt die Förderung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG ohne Berücksichtigung des Einkommens der Eltern. Die Altersgrenze des § 10 Abs. 3 BAföG muss jedoch eingehalten werden.

Weiteres können Sie dem **beim Bundesministerium für Bildung und Forschung erhältlichen Merkblatt zur Förderung einer weiteren Ausbildung entnehmen**.

### **Wird Ausbildungsförderung auch nach einem Fachrichtungswechsel oder dem Abbruch einer früheren Ausbildung geleistet?**

 § 7 Abs. 3 BAföG

Nach einem Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur geleistet, wenn für den Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch ein **wichtiger oder unabweisbarer Grund** besteht, z. B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung oder ein schwerwiegender und grundsätzlicher Neigungswandel. Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch müssen **unverzüglich** nach Kenntnis des wichtigen Grundes vorgenommen werden. Ein Ausbildungsabbruch liegt vor, wenn ein Auszubildender die Art der Ausbildungsstätte wechselt, d. h. z. B. von einer Hochschule zu einer Akademie wechselt. Dagegen liegt ein Fachrichtungswechsel vor, wenn der Auszubildende innerhalb derselben Art von Ausbildungsstätte ein anderes Ausbildungsziel anstrebt (z. B. Wechsel von Theologie- zum Medizinstudium).

Allgemein ist bei einem Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch an Hochschulen, Höheren Fachschulen und Akademien zu beachten, **dass ein wichtiger Grund nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters** anerkannt werden kann. **Ein unabweisbarer Grund** ist auch später noch zu beachten.

Ob Sie nach dem Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch für die andere Ausbildung Förderung erhalten können, können Sie ebenfalls vor Beginn der Ausbildung durch einen Antrag auf Vorabentscheidung klären lassen.

Weiteres können Sie dem **beim Bundesministerium für Bildung und Forschung erhältlichen Merkblatt zur Förderung nach einem Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch entnehmen**.



## VI. Verzinsliches Bankdarlehen

### Wann wird Ausbildungsförderung als Bankdarlehen gewährt?

 § 17 Abs. 3 BAföG

Ausbildungsförderung als verzinsliches Bankdarlehen erhalten Studierende

- in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG
  - a) für eine weitere Hochschulausbildung, die eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,
  - b) für eine einzige weitere Ausbildung, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern,
- für die durch einen Fachrichtungswechsel verlängerte Studiendauer,
- in den Fällen der Hilfe zum Studienabschluss.

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

 § 46 BAföG

Wie bei der Förderung innerhalb der Regelstudienzeit (Zuschuss/Staatsdarlehen) wird über die Höhe der Darlehenssumme des verzinslichen Bankdarlehens auf schriftlichen Antrag durch das zuständige Amt für Ausbildungsförderung entschieden. Für die Beantragung sind die dafür vorgesehenen Formblätter, die über das Internet oder bei allen Ämtern für Ausbildungsförderung erhältlich sind, zu verwenden.

Die Höhe des Bankdarlehens kann vom Auszubildenden bei der Antragstellung allerdings begrenzt werden. Die Begrenzung ist dann für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich.

Im Übrigen gelten die unter Abschnitt I. – Wo und wie werden die Leistungen nach dem BAföG beantragt? – dargestellten Regelungen auch für die Beantragung von Ausbildungsförderung in Form eines verzinslichen Bankdarlehens.

### Wie kommt der Darlehensvertrag zustande und wer zahlt das Darlehen aus?

 § 18 c BAföG, § 50 BAföG, § 51 BAföG

Mit dem Bescheid über die Gewährung von Ausbildungsförderung erhält der Auszubildende ein von der Deutschen Ausgleichsbank gezeichnetes Vertragsangebot. Damit der Förderungsbescheid wirksam bleibt, muss das Angebot innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Ausbildungsförderung unter Vorlage eines Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass) unterzeichnet und zurückgegeben werden.

Das Bankdarlehen wird direkt von der Deutschen Ausgleichsbank gezahlt. Zahlungen sind dabei nur auf ein inländisches Bankkonto möglich.

### Wann und wie ist das Bankdarlehen zurückzuzahlen?

 § 18 c BAföG

Das Bankdarlehen einschließlich der Zinsen muss in Mindestraten von **105 Euro\*** monatlich in längstens 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht beginnt sechs Monate nach

\* Betrag gilt ab dem 1.10.2002.

dem Ende der Förderungszeit.

Das Bankdarlehen wird an die Deutsche Ausgleichsbank, 53170 Bonn, die vor Beginn der Rückzahlung die Höhe der Darlehensschuld und der Zinsen, die jeweils geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Zahlungsbeträge und den Rückzahlungszeitraum mitteilt, zurückgezahlt.

In den Fällen, in denen ein Auszubildender sowohl Staatsdarlehen als auch Bankdarlehen erhalten hat, ist zuerst das Bankdarlehen und im Anschluss daran das Staatsdarlehen (siehe Abschnitt IV.) zurückzuzahlen. Die Frist, innerhalb derer alle Darlehen getilgt werden müssen, verlängert sich dann auf 22 Jahre.

Auch bei der Rückzahlung der Bankdarlehen ist eine vorzeitige Tilgung, jedoch ohne Nachlassgewährung, möglich.

**Weitere Informationen zur Rückzahlung des Bankdarlehens enthält der Darlehensvertrag.**

*Diese Information kann nur einen Überblick geben, die gesetzlichen Regelungen aufzeigen und anhand der Beispiele in Abschnitt VII. deutlich machen, wie die Ausbildungsförderung nach dem BAföG berechnet wird. Detaillierte Auskünfte über Fragen, die Sie persönlich betreffen, erteilt Ihnen gerne das zuständige Amt für Ausbildungsförderung.*

*Für die Förderung einer Auslandsausbildung sind bestimmte Förderungsämter als Auslandsämter zuständig. Jedes der insgesamt elf Auslandsämter ist für einen bestimmten ausländischen Staat oder mehrere ausländische Staaten zuständig. Welches Amt über die Förderung Ihrer Auslandsausbildung entscheidet, können Sie dem Verzeichnis auf Seite 94 f. entnehmen*



**In der Zeit bis zum 30.9.2002 werden die noch gültigen DM-Beträge mit dem offiziellen Umrechnungskurs (1 Euro = 1,95583 DM) umgerechnet und auf zwei Stellen kaufmännisch gerundet.**

## VII. Zum besseren Verständnis

Wenn in den folgenden Beispielen von Einkommen oder Verdienst die Rede ist, handelt es sich um „Einkommen im Sinne des BAföG“, es geht also weder um das monatliche Brutto- noch Nettoeinkommen. Das „Einkommen im Sinne des BAföG“ kann überschlägig wie folgt ermittelt werden (z. B. bei einer Familie mit 2 Kindern, Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit):

Berechnung des Einkommens im Sinne des BAföG	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2.512,22 Euro
<b>abzüglich</b>	
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.440,00 Euro)	87,00 Euro
	<b>2.425,22 Euro</b>
<b>abzüglich</b>	
Sozialpauschale in Höhe von 21,5 v. H. tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	521,43 Euro 216,22 Euro
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<b>1.687,57 Euro</b>

Je nach Art und Höhe der Steuerfreibeträge und der Sozialpauschalen (z. B. Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG; Sozialpauschalen für Nichtarbeitnehmer 35 v. H.) kann das Bruttoeinkommen im Einzelfall erheblich höher sein, ohne dass sich dies auf das Ergebnis (Einkommen im Sinne des BAföG) auswirken muss.

## Beispiel:

### Gabriele, 16 Jahre, Berufsfachschülerin Ewald, 17 Jahre, Gymnasiast



Der Berufswunsch von Gabriele ist kaufmännische Angestellte. Die nächste Berufsfachschule liegt so weit von der Wohnung der Eltern entfernt, dass sie auswärts wohnen muss. Sie wohnt in einem Wohnheim und zahlt monatlich dafür an Miete 110,00 Euro. Gabriele's Bruder Ewald ist Gymnasiast in Klasse 11 und lebt noch zu Hause. Die beiden haben noch zwei Geschwister, den zwölfjährigen Dieter, der die Realschule besucht, und die fünfjährige Petra. Die Mutter ist Hausfrau, der Vater auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreiter Angestellter. Die Familie hatte vor 2 Jahren ein monatliches Bruttoeinkommen von 5.270,00 Euro. Gabriele ist bei den Eltern mit kranken- und pflegeversichert.

#### Berechnung des Einkommens im Sinne des BAföG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit <b>abzüglich</b>	5.270,00 Euro
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	87,00 Euro
	<b>5.183,00 Euro</b>
<b>abzüglich</b>	
Sozialpauschale 35 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 866,67 Euro tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	866,67 Euro 1.470,97 Euro
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<b>2.845,36 Euro</b>

## So errechnet sich Gabriele's „BAföG“:

**Grundbedarf für Gabriele:**Erhöhungsbetrag für Miete\*  
über 52 Euro

348,00 Euro

58,00 Euro**406,00 Euro**

Einkommen der Eltern

(im Sinne des BAföG)

minus

Grundfreibetrag:

- für die Eltern

1.440,00 Euro

- für Petra

435,00 Euro

- für Dieter

435,00 Euro

- für Ewald

435,00 Euro

- für Gabriele kein Freibetrag, da sie  
in einer nach dem BAföG förderungs-  
fähigen Ausbildung steht.0,00 Euro**2.745,00 Euro**

- 2.745,00 Euro

**100,36 Euro**

Zusatzfreibetrag 65 Prozent von

(50 Prozent für die Eltern und 15 Prozent  
für Petra, Dieter und Ewald) =

Anrechnungsbetrag:

100,36 Euro

- 65,23 Euro

**35,13 Euro**

- 35,13 Euro

**370,87 Euro**

Förderungsbetrag (gerundet)

**371,00 Euro****Gabriele erhält monatlich 371,00 Euro Förderung nach dem BAföG als Zuschuss.**

\* Wenn die Mietbelastung 52,00 Euro übersteigt, können bei entsprechendem Nachweis zusätzlich bis zu höchstens 64,00 Euro monatlich geleistet werden.

## Beispiel:

### Kevin, 26 Jahre, Student Maik, 21 Jahre, Fachoberschüler

Kevin studiert Elektrotechnik im fünften Semester an einer Technischen Hochschule. Er hat als studentische Hilfskraft ein monatliches Bruttoeinkommen von 385,25 Euro. Er wohnt am Hochschulort; seine Miete inklusive nachgewiesener Nebenkosten beträgt 165,00 Euro im Monat. Er ist selbst beitragspflichtig pflege- und krankenversichert. Kevins Bruder Maik ist Fachoberschüler mit einer vorhergehenden abgeschlossenen Berufsausbildung. Er wohnt bei seinen Eltern und ist bei ihnen mit kranken- und pflegeversichert. Die beiden haben noch die sechzehnjährige Schwester Saskia, die die Realschule besucht. Die Mutter hatte als Angestellte vor zwei Jahren ein monatliches Bruttoeinkommen von 4.544,00 Euro. Der Vater ist Hausmann.

#### Berechnung des Einkommens der Eltern im Sinne des BAföG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	4.544,00 Euro
<b>abzüglich</b>	
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	87,00 Euro
	<b>4.457,00 Euro</b>
<b>abzüglich</b>	
Sozialpauschale 21,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 866,67 Euro	866,67 Euro
tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	932,82 Euro
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<b>2.657,51 Euro</b>

#### Berechnung des anrechenbaren monatlichen Einkommens von Kevin

Monatliches Bruttoeinkommen	385,25 Euro
(mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	87,00 Euro
	<b>298,25 Euro</b>
abzüglich Steuern	0,00 Euro
Sozialpauschale 21,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 866,67 Euro	64,12 Euro
anrechenbarer Nettoverdienst	<b>234,13 Euro</b>
abzüglich monatlicher Freibetrag nach § 23 Abs. 1 c BAföG	215,00 Euro
monatlich anrechenbares Einkommen	<b>19,13 Euro</b>

## So errechnen sich Kevins und Maiks „BAföG“:

**Bedarfssatz für Kevin:**

Grundbedarf, auswärts wohnend		466,00 Euro
Erhöhungsbetrag für eigene Krankenversicherung		47,00 Euro
Erhöhungsbetrag für eigene Pflegeversicherung		8,00 Euro
Erhöhungsbetrag für Miete über 133,00 Euro*		32,00 Euro
		<u>553,00 Euro</u>

**Bedarfssatz für Maik:**

		<b>348,00 Euro</b>
Einkommen der Eltern (im Sinne des BAföG) minus Grundfreibetrag:		<b>2.657,51 Euro</b>
- für die Eltern:	1.440,00 Euro	
- für Saskia	435,00 Euro	
- für Kevin und Maik keine Freibeträge, da beide in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung stehen.	0,00 Euro	
	<u>1.875,00 Euro</u>	- 1.875,00 Euro
		<u>782,51 Euro</u>
Zusatzfreibetrag 55 Prozent von (50 Prozent für die Eltern und 5 Prozent Saskia)	782,51 Euro	
Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen		- 430,38 Euro
Anrechnungsbetrag aus Kevins Einkommen		<u>352,13 Euro</u>
		<b>19,13 Euro</b>

Der Anrechnungsbetrag vom Elterneinkommen wird hälftig von beiden Bedarfssätzen abgezogen; jeweils 176,06 Euro. Da der Anrechnungsbetrag aus **Kevins eigenem Einkommen** voll von seinem Bedarfssatz abgezogen wird, werden bei ihm insgesamt 195,19 Euro vom Bedarfssatz abgezogen.

**Kevin erhält monatlich 357,81 Euro, aufgerundet 358,00 Euro Förderung nach dem BAföG, davon als Zuschuss 179,00 Euro und 179,00 Euro als Staatsdarlehen. Sein Bruder Maik erhält 171,94 Euro, aufgerundet 172,00 Euro als Zuschuss.**

\* Wenn die Mietbelastung 133,00 Euro übersteigt, können bei entsprechender Mietbescheinigung zusätzlich bis zu höchstens 64,00 Euro monatlich geleistet werden.

## Beispiel:

### Eva, 22 Jahre, Studentin



Eva studiert im 4. Semester Jura und besucht für 1 Jahr eine Universität in den USA. Sie wohnt dort bei einer Gastfamilie. Sie hat Reisekosten von 1.200,00 Euro. Dazu kommen Studiengebühren von 4.450,00 Euro jährlich. Sie ist selbst beitragspflichtig krankenversichert. Ihr Vater ist Beamter mit einem Bruttoeinkommen im vorletzten Kalenderjahr von 3.720,00 Euro monatlich. Ihre Mutter ist nicht berufstätig. Evas Schwester Luisa besucht die Klasse 2 der örtlichen Hauptschule.

#### Berechnung des Einkommens im Sinne des BAföG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit <b>abzüglich</b>	3.720,00 Euro
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	87,00 Euro
	<b>3.633,00 Euro</b>
<b>abzüglich</b>	
Sozialpauschale 12,9 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 425,00 Euro	425,00 Euro
tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	711,87 Euro
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<b>2.496,13 Euro</b>



## So errechnet sich Evas „BAföG“:

**Bedarfssatz für Eva:**

Studentin		333,00 Euro
auswärts wohnend		133,00 Euro
Pflegeversicherung		8,00 Euro
Erhöhungsbetrag		
- Studiengebühren*		370,83 Euro
(1/12 der Gesamtkosten)		
- Reisekosten*		100,00 Euro
(1/12 der Gesamtkosten)		
- Auslandszuschlag für die USA*		210,00 Euro
- Krankenversicherung*		47,00 Euro
		<u>1.201,13 Euro</u>

## Einkommen der Eltern

(im Sinne des BAföG)

minus

## Grundfreibetrag:

- für die Eltern 1.440,00 Euro
- für Luisa 435,00 Euro
- für Eva kein Freibetrag, da sie in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung steht.

0,00 Euro

1.875,00 Euro**2.496,13 Euro**

- 1.875,00 Euro

621,13 Euroabzüglich Zusatzfreibetrag 55 Prozent von  
(50 Prozent für die Eltern und 5 Prozent Luisa)

621,13 Euro

- 341,62 Euro

279,51 Euro

Anrechnungsbetrag:

- 279,51 Euro

Förderungsbetrag (gerundet)

922,32 Euro**922,00 Euro**

**Eva erhält für Ihren Aufenthalt in den USA Förderungsleistungen von monatlich 922,00 Euro. Davon werden als Staatsdarlehen 97,09 Euro und als Zuschuss 824,91 Euro geleistet.**

\* nur Zuschuss

## Beispiel:

### Jutta, 23 Jahre, Studentin



Jutta studiert im 5. Semester Informatik und besucht für 1 Jahr eine Universität in Frankreich. Sie wohnt bei einer Gastfamilie und muss dafür monatlich 350,00 Euro bezahlen. Sie hat zusätzliche Reisekosten von 240,00 Euro. Sie ist selbst beitragspflichtig kranken- und pflegeversichert. Juttas 15jähriger Bruder Georg besucht die Realschule. Ihr Vater ist ein Einzelhandelskaufmann. Sein monatliches Bruttoeinkommen vor zwei Jahren betrug 4.688,00 Euro. Ihre Mutter ist nicht berufstätig.

#### Berechnung des Einkommens im Sinne des BAföG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit <b>abzüglich</b>	4.688,00 Euro
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	87,00 Euro
	<b>4.603,33 Euro</b>
<b>abzüglich</b>	
Sozialpauschale 21,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 866,67 Euro	866,67 Euro
tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	1.026,02 Euro
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<b>2.708,31 Euro</b>

## So errechnet sich Juttas „BAföG“:

**Bedarfssatz für Jutta:**

Studentin			333,00 Euro
auswärts wohnend			133,00 Euro
Erhöhungsbeitrag für Miete*			64,00 Euro
Pflegeversicherung			8,00 Euro
Erhöhungsbetrag			
- Krankenversicherung**			47,00 Euro
- Reisekosten**			
(1/12 der Gesamtkosten)			<u>20,00 Euro</u>
			<b>605,00 Euro</b>

## Einkommen der Eltern

(im Sinne des BAföG)

minus

Grundfreibetrag:

- für die Eltern

- für Georg

1.440,00 Euro

435,00 Euro**1.875,00 Euro****2.708,31 Euro**-1.875,00 Euro**833,31 Euro**abzüglich Zusatzfreibetrag 55 Prozent von  
(50 Prozent für die Eltern und 5 Prozent Georg)

833,31 Euro

- 458,32 Euro**374,99 Euro**

Anrechnungsbetrag:

- 374,99 Euro**230,01 Euro**

Förderungsbetrag (gerundet)

**230,00 Euro**

**Jutta erhält monatlich eine Förderung von 230 Euro, davon als Zuschuss 182,00 Euro und als Staatsdarlehen 48,00 Euro.**

**Sie erhält keinen Auslandszuschlag, weil sie in einem EU-Staat studiert, kann aber ihr Studium bis zum Abschluss im EU-Ausland durchführen.**

\* Wenn die Mietbelastung 133,00 Euro übersteigt, können bei entsprechender Mietbescheinigung zusätzlich bis zu höchstens 64,00 Euro monatlich geleistet werden.

\*\* nur Zuschuss

## Beispiel:

### Claudia, 21, Studentin

Claudia studiert Geologie und wohnt nicht bei den Eltern, ist aber bei den Eltern mit Krankenversicherung. Sie hat noch 2 Geschwister. Klaus, ihr vierjähriger Bruder, geht in den Kindergarten und Karin, ihre siebzehnjährige Schwester, befindet sich im Vorbereitungsdienst bei der Stadtverwaltung und erhält eine Ausbildungsvergütung von 588 Euro. Ihr Vater verdiente als Angestellter bei der Stadt im vorletzten Kalenderjahr monatlich brutto 2.890,00 Euro. Die Kinder sind in der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert. Die Mutter trägt durch den Verkauf von Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten zum Unterhalt der Familie bei und erwirtschaftet im Monat 365,57 Euro. Zur Familie gehört noch der Großvater. Er bezieht eine kleine Rente von 536,86 Euro. Da er keine weiteren Angehörigen hat, ist der Großvater auf Unterstützung von Claudias Eltern angewiesen.



gestellter bei der Stadt im vorletzten Kalenderjahr monatlich brutto 2.890,00 Euro. Die Kinder sind in der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert. Die Mutter trägt durch den Verkauf von Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten zum Unterhalt der Familie bei und erwirtschaftet im Monat 365,57 Euro. Zur Familie gehört noch der Großvater. Er bezieht eine kleine Rente von 536,86 Euro. Da er keine weiteren Angehörigen hat, ist der Großvater auf Unterstützung von Claudias Eltern angewiesen.

#### Berechnung des Einkommens im Sinne des BAföG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit <b>abzüglich</b> Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	2.890,00 Euro  87,00 Euro <hr/> <b>2.803,00 Euro</b>
<b>abzüglich</b> Sozialpauschale 21,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 866,67 Euro tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	602,65 Euro 407,25 Euro <hr/> <b>1.793,10 Euro</b>
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<b>1.793,10 Euro</b>
<b>Renteneinnahmen des Großvaters</b> Renteneinkünfte abzüglich Freibetrag für steuerfreie Teile der Einnahmen nach Tz 22.1.32 BAföGVwV	536,86 Euro  138,05 Euro <hr/> <b>398,81 Euro</b>
<b>Anzurechnende Einnahmen im Sinne des BAföG</b>	<b>398,81 Euro</b>

## So errechnet sich Claudias „BAföG“:

**Bedarfssatz für Claudia:**

Studentin			333,00 Euro
auswärts wohnend*			<u>133,00 Euro</u>
			<b>466,00 Euro</b>

Einkommen der Eltern  
(im Sinne des BAföG)

Vater		1.793,10 Euro	
Mutter		<u>365,57 Euro</u>	
		<b>2.158,67 Euro</b>	

minus

## Grundfreibetrag:

- für die Eltern	1.440,00 Euro		
- für Klaus	435,00 Euro		
- für den Großvater werden 398,81 Euro auf den Freibetrag von 435,00 Euro angerechnet. Restlicher Freibetrag	36,19 Euro		
- Karin erhält keinen Freibetrag, da ihr Einkommen über dem Freibetrag liegt	<u>0,00 Euro</u>		
	<b>1.911,00 Euro</b>	<u>-1.911,19 Euro</u>	
		<b>247,48 Euro</b>	

## Zusatzfreibetrag 55 Prozent von

(50 Prozent für die Eltern und 5 Prozent Klaus)	247,48 Euro		
Anrechnungsbetrag:	136,11 Euro	<u>- 136,11 Euro</u>	
		<b>111,37 Euro</b>	

## Förderungsbetrag (gerundet)

			<u>- 111,37 Euro</u>
			354,63 Euro
			<b>355,00 Euro</b>

**Claudia erhält monatlich 355,00 Euro nach dem BAföG. Den Betrag erhält sie hälftig als Zuschuss und Staatsdarlehen. Dies sind jeweils 177,50 Euro.**

\* Wenn die Miete ihrer Studentenwohnung 133,00 Euro übersteigt, kann sie außerdem noch bei Nachweis bis zu höchstens 64,00 Euro zusätzlich erhalten.

## Beispiel:

### Sven, 29 Jahre, Student

Nach seinem Hauptschulabschluss hat Sven eine abgeschlossene Berufsausbildung und vier Berufsjahre hinter sich. In den letzten Jahren hat er an einem Abendgymnasium das Abitur nachgeholt. Nun studiert er Betriebswirtschaft an einer Universität. Er wird während des Studiums elternunabhängig gefördert. Sven wohnt mit Frau und fünfjähriger Tochter im Haus seiner Eltern.



Miete braucht er während seines Studiums nicht zu zahlen. Die Tochter wird während der Arbeitszeit von seiner Schwiegermutter versorgt. Svens Frau arbeitet im Büro und verdient im vorletzten Kalenderjahr monatlich brutto 2.620,00 Euro. Sven hat durch Aushilfsarbeiten ein monatlich zu berücksichtigendes Einkommen von 306,78 Euro. Er ist beitragspflichtig pflege- und krankenversichert. Für die Berechnung der Ausbildungsförderung für Sven werden das Einkommen seiner Ehefrau und sein eigenes Einkommen zugrundegelegt.

#### Berechnung des Einkommens im Sinne des BAföG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit <b>abzüglich</b> Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	2.620,00 Euro  87,00 Euro <hr/> <b>2.533,00 Euro</b>
<b>abzüglich</b> Sozialpauschale 21,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 866,67 Euro tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	563,30 Euro 237,62 Euro <hr/> <b>1.732,08 Euro</b>
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<b>1.732,08 Euro</b>

## So errechnet sich Svens „BAföG“:

**Bedarfsatz für Sven:**

Student – wie bei den Eltern wohnend –		377,00 Euro
Erhöhungsbetrag für eigene Krankenversicherung		47,00 Euro
Erhöhungsbetrag für eigene Pflegeversicherung		8,00 Euro
		<b>432,00 Euro</b>

## Einkommen der Ehefrau

(im Sinne des BAföG)

minus Grundfreibetrag:

- für sich selbst

960,00 Euro

- für die Tochter

435,00 Euro

- Sven erhält keinen Freibetrag, da er in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung steht.

0,00 Euro

**1.395,00 Euro****1.732,08 Euro**

-1.395,00 Euro

**337,08 Euro**

Zusatzfreibetrag 55 Prozent von

(50 Prozent für sich und 5 Prozent für Tochter)

Anrechnungsbetrag:

337,08 Euro

- 185,39 Euro

**151,69 Euro**

Einkommen von Sven (im Sinne des BAföG)

Freibetrag für sich selbst

(Freibetrag für Ehefrau und Kind wurde bereits in Anspruch genommen)

Anrechnungsbetrag:

306,78 Euro

215,00 Euro

0,00 Euro

**91,78 Euro**

Das Einkommen der Eltern bleibt unberücksichtigt, weil Sven nach Abschluss einer früheren dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung mehr als 3 Jahre erwerbstätig und in dieser Zeit in der Lage war, sich selbst zu unterhalten.

Gesamtrechnungsbetrag:

0,00 Euro

**243,47 Euro**

- 243,47 Euro

**188,53 Euro**

Förderungsbetrag (gerundet)

**189,00 Euro**

**Sven erhält eine monatliche Förderung nach dem BAföG in Höhe von 189,00 Euro je zur Hälfte als Zuschuss und Staatsdarlehen; das sind jeweils 94,50 Euro.**

## Beispiel:

### Jan, 26 Jahre, Student Gisela, 17 Jahre, Gymnasiastin

Jan studiert Architektur an der Fachhochschule Köln. Er wohnt am Hochschulort und zahlt dafür 225,00 Euro monatlich. Er ist selbst beitragspflichtig kranken- und pflegeversichert. Seine Schwester Gisela besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums. Sie wohnt auswärts, weil das Gymnasium von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit nicht erreichbar ist. Sie wohnt mietfrei bei Verwandten und ist bei den Eltern mit kranken- und pflegeversichert. Die Eltern von Jan und Gisela sind seit mehreren Jahren rechtskräftig geschieden und arbeiten beide als Angestellte. Der Vater hatte vor 2 Jahren ein Bruttoeinkommen von 2.940,00 Euro im Monat, die Mutter hatte vor 2 Jahren ein Bruttoeinkommen von 1.660,00 Euro im Monat.

#### Berechnung des Einkommens des Vaters im Sinne des BAföG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	2.940,00 Euro
<b>abzüglich</b>	
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	87,00 Euro
	<b>2.853,00 Euro</b>
<b>abzüglich</b>	
Sozialpauschale 21,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 866,67 Euro	613,40 Euro
tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	701,08 Euro
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<b>1.538,52 Euro</b>

#### Berechnung des Einkommens der Mutter im Sinne des BAföG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	1.660,00 Euro
<b>abzüglich</b>	
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	87,00 Euro
	<b>1.573,00 Euro</b>
<b>abzüglich</b>	
Sozialpauschale 21,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 866,67 Euro	338,20 Euro
tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	226,22 Euro
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<b>1.008,58 Euro</b>



## So errechnet sich Jans und Giselas „BAföG“:

**Bedarfssatz für Jan:**

Student – außerhalb wohnend –		466,00 Euro
Erhöhungsbetrag für eigene Krankenkasse		47,00 Euro
Erhöhungsbetrag für eigene Pflegeversicherung		8,00 Euro
Erhöhungsbetrag für Miete*		64,00 Euro
		<u>585,00 Euro</u>

**Bedarfssatz für Gisela:****348,00 Euro**

Einkommen des Vaters (im Sinne des BAföG) minus Grundfreibetrag: für sich selbst Jan und Gisela erhalten keinen Freibetrag, da sie in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung stehen.	960,00 Euro 0,00 Euro <u>960,00 Euro</u>	<b>1.538,52 Euro</b> – 960,00 Euro <u>578,52 Euro</u>	
---	--	---	--



Zusatzfreibetrag 50 Prozent von (50 Prozent nur für sich) Anrechnungsbetrag:	578,52 Euro	– 289,26 Euro <u>289,26 Euro</u>	289,26 Euro
--	-------------	-------------------------------------	-------------

Einkommen der Mutter (im Sinne des BAföG) minus Grundfreibetrag: für sich selbst Jan und Gisela erhalten keinen Freibetrag, da sie in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung stehen.	960,00 Euro 0,00 Euro <u>960,00 Euro</u>	<b>1.008,58 Euro</b> – 960,00 Euro <u>48,58 Euro</u>	
--	--	--	--



Zusatzfreibetrag 50 Prozent von (50 Prozent nur für sich) Anrechnungsbetrag:	48,58 Euro	– 24,29 Euro <u>24,29 Euro</u>	24,29 Euro
--	------------	-----------------------------------	------------

Der Anrechnungsbetrag aus dem Einkommen der Eltern von **313,55 Euro** wird jeweils zur Hälfte (157,28 Euro) von den zustehenden Bedarfssätzen abgezogen.

**Jan erhält monatlich eine Förderung von 427,72 Euro – gerundet: 428,00 Euro – davon jeweils die Hälfte als Zuschuss und Staatsdarlehen. Dies sind jeweils 214,00 Euro. Seine Schwester Gisela erhält 190,72 Euro, gerundet 191,00 Euro als Zuschuss.**

\* Wenn die Miete seiner Studentenwohnung 133,00 Euro übersteigt, kann sie außerdem noch bei Nachweis bis zu höchstens 64,00 Euro zusätzlich erhalten.

## Beispiel:

### Andre, 25 Jahre, Student

Andre studiert Maschinenbau an einer Technischen Universität und wohnt nicht bei seinen Eltern. Er zahlt eine monatliche Miete von 160,00 Euro. Er ist der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig beigetreten und ist selbst beitragspflichtig pflegeversichert. Sein Bruder Alexander ist 13 Jahre alt und besucht eine Klasse der Sekundarstufe I am Wohnort der Eltern. Der Vater verdiente vor zwei Jahren 1.670,00 Euro brutto; das Bruttoeinkommen der Mutter betrug 1.010,00 Euro im vorletzten Kalenderjahr.

#### Berechnung des Einkommens des Vaters im Sinne des BAföG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	1.670,00 Euro
<b>abzüglich</b>	
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	87,00 Euro
	<hr/>
	<b>1.583,00 Euro</b>
<b>abzüglich</b>	
Sozialpauschale 21,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 866,67 Euro	340,35 Euro
tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	18,31 Euro
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<hr/>
	<b>1.224,34 Euro</b>

#### Berechnung des Einkommens der Mutter im Sinne des BAföG

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	1.010,00 Euro
<b>abzüglich</b>	
Werbungskosten (mindestens 1/12 des jährlichen Arbeitnehmerfreibetrages von 1.044,00 Euro)	87,00 Euro
	<hr/>
	<b>923,00 Euro</b>
<b>abzüglich</b>	
Sozialpauschale 21,5 v. H. bis zum Höchstbetrag von monatlich 866,67 Euro	198,45 Euro
tatsächlich geleistete Steuern (einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)	23,43 Euro
<b>Einkommen im Sinne des BAföG</b>	<hr/>
	<b>701,12 Euro</b>

## So errechnet sich Andres „BAföG“:

**Bedarfssatz für Andre:**

Student – Grundbedarf –			333,00 Euro
auswärts wohnend			133,00 Euro
Erhöhungsbetrag für eigene			
Krankenversicherung			47,00 Euro
Erhöhungsbetrag für eigene			
Pflegeversicherung			8,00 Euro
Erhöhungsbetrag für Miete*			27,00 Euro
			<u>548,00 Euro</u>

## Einkommen der Eltern

(im Sinne des BAföG)

Vater

1.221,34 Euro

Mutter

701,12 Euro

1.925,46 Euro

minus

Grundfreibetrag:

- für die Eltern

1.440,00 Euro

- für Alexander

435,00 Euro

- Andre erhält keinen Freibetrag, da er in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung steht.

0,00 Euro1.875,00 Euro

-1.875,00 Euro

50,46 EuroZusatzfreibetrag 55 Prozent von  
(50 Prozent für die Eltern und 5 Prozent Alexander)

50,46 Euro

- 27,75 Euro

Anrechnungsbetrag:

22,71 Euro

- 22,71 Euro

Förderungsbetrag (gerundet)

525,29 Euro525,00 Euro

**Andre erhält Förderung nach dem BAföG in Höhe von 525,00 Euro, davon sind jeweils 262,50 Euro Zuschuss und Staatsdarlehen.**

\* Wenn seine monatliche Mietbelastung 133,00 Euro übersteigt, kann er bei entsprechendem Nachweis zusätzlich bis zu höchstens 64,00 Euro zusätzlich erhalten.

## VIII. Die rechtlichen Grundlagen

### Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG)

Keine amtliche Fassung

#### Gliederung (nicht amtlich)

§ 1 Grundsatz

#### Abschnitt I: Förderungsfähige Ausbildung

- § 2 Ausbildungsstätten
- § 3 Fernunterricht
- § 4 Ausbildung im Inland
- § 5 Ausbildung im Ausland
- § 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten
- § 6 Förderung der Deutschen im Ausland
- § 7 Erstausbildung, weitere Ausbildung

#### Abschnitt II: Persönliche Voraussetzungen

- § 8 Staatsangehörigkeit
- § 9 Eignung
- § 10 Alter

#### Abschnitt III: Leistungen

- § 11 Umfang der Ausbildungsförderung
- § 12 Bedarf für Schüler

- § 13 Bedarf für Studierende
- § 13a Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag
- § 14 Bedarf für Praktikanten
- § 14a Zusatzleistungen in Härtefällen
- § 15 Förderungsdauer
- § 15a Förderungshöchstdauer
- § 15b Aufnahme und Beendigung der Ausbildung
- § 16 Förderungsdauer im Ausland
- § 17 Förderungsarten
- § 18 Darlehensbedingungen
- § 18a Einkommensabhängige Rückzahlung
- § 18b Teilerlass des Darlehens
- § 18c Bankdarlehen
- § 18d Deutsche Ausgleichsbank
- § 19 Aufrechnung
- § 20 Rückzahlungspflicht

#### Abschnitt IV: Einkommensanrechnung

- § 21 Einkommensbegriff
- § 22 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden
- § 23 Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden
- § 24 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

§ 25 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

### **Abschnitt V: Vermögensanrechnung**

§ 26 Umfang der Vermögensanrechnung  
§ 27 Vermögensbegriff  
§ 28 Wertbestimmung des Vermögens  
§ 29 Freibeträge vom Vermögen  
§ 30 Monatlicher Anrechnungsbetrag

### **Abschnitt VI:**

§ 35 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

### **Abschnitt VII: Vorausleistung und Übergang**

§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung  
§ 37 Übergang von Unterhaltsansprüchen  
§ 38 Übergang von anderen Ansprüchen

### **Abschnitt VIII: Organisation**

§ 39 Auftragsverwaltung  
§ 40 Ämter für Ausbildungsförderung  
§ 40a Landesämter für Ausbildungsförderung  
§ 41 Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung  
§ 42 Förderungsausschüsse  
§ 43 Aufgaben der Förderungsausschüsse  
§ 44 Beirat für Ausbildungsförderung

### **Abschnitt IX: Verfahren**

§ 45 Örtliche Zuständigkeit  
§ 45a Wechsel in der Zuständigkeit  
§ 46 Antrag

§ 47 Auskunftspflichten  
§ 47a Ersatzpflicht des Ehegatten und der Eltern  
§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten  
§ 49 Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland  
§ 50 Bescheid  
§ 51 Zahlweise  
§ 53 Änderung des Bescheides  
§ 54 Rechtsweg  
§ 55 Statistik

### **Abschnitt X**

§ 56 Aufbringung der Mittel

### **Abschnitt XI: Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 58 Ordnungswidrigkeiten  
§ 60 Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht  
§ 63 Aufgabenübertragung auf das Bundesverwaltungsamt  
§ 64 Übernahme von Bediensteten durch das Bundesverwaltungsamt  
§ 65 Weitergeltende Vorschriften  
§ 66 Aufhebung von Vorschriften  
§ 66a Übergangsvorschrift

### § 1 Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

## Abschnitt I Förderungsfähige Ausbildung

### § 2 Ausbildungsstätten

**(1)** Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

**(1a)** Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

**(2)** Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.

**(3)** Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

mung des Bundesrates bestimmen, dass Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von

1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,
2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,

wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

**(4)** Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefordert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.

**(5)** Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluss oder Abbruch verbracht wird.

**(6)** Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende

1. Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
2. Leistungen nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und

künstlerischen Nachwuchses oder von den Begabtenförderungswerken erhält,

3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält oder
4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.

### **§ 3 Fernunterricht**

**(1)** Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluss vorbereiten, wie die in § 2 Abs. 1 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten Ausbildungsstätten.

**(2)** Ausbildungsförderung wird nur für die Teilnahme an Lehrgängen geleistet, die nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen sind oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet werden.

**(3)** Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn

1. der Auszubildende in den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat und er die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluss in längstens 12 Monaten beenden kann,
2. die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt und diese Zeit zumindest drei aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert.

Das ist durch eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts nachzuweisen.

**(4)** Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Auszubildenden welcher Ausbildungsstättenart die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die

1. auf den Hauptschulabschluss vorbereiten, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres den Schülern von Abendhauptschulen,
2. auf den Realschulabschluss vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
3. auf die Fachhochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres den Schülern von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. auf die allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien

gleichgestellt.

**(5)** § 2 Abs. 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

#### **§ 4 Ausbildung im Inland**

Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der §§ 5 und 6 für die Ausbildung im Inland geleistet.

#### **§ 5 Ausbildung im Ausland**

**(1)** Den in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 bezeichneten Auszubildenden wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen. Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der

Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

**(2)** Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden oder
3. eine Ausbildung nach dem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortgesetzt wird

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Bei Berufsfachschulen gilt Satz 1 nur, wenn der Besuch im Unterrichtsplan zur Vermittlung von Kenntnissen der Sprache des jeweiligen Landes vorgeschrieben ist. Die Ausbildung muss mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern. Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 2 bezeichneten Auszubildenden nur, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.



**(3)** Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und der dänischen Minderheit angehören, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann.

**(4)** Absatz 1 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 bestimmten, im Inland gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig ist. Absatz 2 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Inland gelegenen Gymnasien ab Klasse 11 oder, soweit der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10, Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig ist. Absatz 3 gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der im Inland gelegenen Höheren Fachschulen oder Hochschulen gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

**(5)** Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Das Praktikum im Ausland muss der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindes-

tens zwölf Wochen dauern. Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas, das nach dem 30. Juni 1990 beginnt, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn eine der in Satz 1 bezeichneten Stellen zusätzlich bestätigt, dass der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist. Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 5a Unberücksichtigte Ausbildungszeiten**

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt die Zeit einer Ausbildung, die der Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist oder die Förderungshöchstdauer des Auszubildenden vor dem 1. Juli 1999 endet.

### **§ 6 Förderung der Deutschen im Ausland**

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort oder von dort aus in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 48 sind entsprechend, die §§ 36 bis 38 sind nicht anzuwenden.

#### **§ 6a**

(weggefallen)

### § 7 Erstausbildung, weitere Ausbildung

**(1)** Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Auszubildende eine im Inland begonnene Ausbildung fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat.

**(1a)** Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und
2. der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.

Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31. März 2001 keine Anwendung.

**(2)** Für eine einzige weitere Ausbildung wird Ausbildungsförderung längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geleistet,

1. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbil-

dung in einem längstens zwei Jahre dauernden Ausbildungsgang entweder in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt oder in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt; der Auszubildende muss die vorhergehende Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 abgeschlossen und die weitere Ausbildung vor dem 1. Januar 1997 aufgenommen haben,

2. wenn sie eine Hochschulausbildung oder eine dieser nach Landesrecht gleichgestellte Ausbildung insoweit ergänzt, als dies für die Aufnahme des angestrebten Berufs rechtlich erforderlich ist,
3. wenn im Zusammenhang mit der vorhergehenden Ausbildung der Zugang zu ihr eröffnet worden ist, sie in sich selbständig ist und in derselben Richtung fachlich weiterführt,
4. wenn der Auszubildende
  - a) eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder
  - b) die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde weitere Ausbildung an einer der in Buchstabe a genannten Ausbildungsstätten erworben hat, auch durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule, oder
5. wenn der Auszubildende als erste berufsbildende eine zumindest dreijährige Ausbildung an einer Berufsfachschule oder in einer Fachschul-

klasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, abgeschlossen hat.

Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern.

### **(3) Hat der Auszubildende**

1. aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt.

**(4) Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangenen Fachrichtung vor dem 1. August 1996 begonnen haben, findet Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung Anwendung.**

## **Abschnitt II Persönliche Voraussetzungen**

### **§ 8 Staatsangehörigkeit**

#### **(1) Ausbildungsförderung wird geleistet**

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
4. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist, sind,
5. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,

7. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
8. Auszubildenden, denen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG als Kindern Freizügigkeit gewährt wird, die danach als Kinder verbleibeberechtigt sind oder denen danach als Kindern Freizügigkeit oder Verbleiberecht nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre alt oder älter sind und von ihren Eltern oder ihrem Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
9. Auszubildenden, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Ausbildung muss grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

**(2)** Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben

hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

**(3)** Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

### § 9 Eignung

**(1)** Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

**(2)** Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.

**(3)** Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 beigebracht hat.

### § 10 Alter

**(1)** (weggefallen)

**(2)** (weggefallen)

**(3)** Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung

beantragt, das 30. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben hat,
- 1a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,
2. die Art einer vor dem 1. Juli 1995 aufgenommenen Ausbildung die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt,
3. der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen oder
4. der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.

## Abschnitt III Leistungen

### § 11 Umfang der Ausbildungsförderung

**(1)** Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).

**(2)** Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen; die Anrechnung erfolgt zunächst auf den nach § 17 Abs. 2 Satz 1 als Zuschuss und Darlehen zu leistenden Teil des Bedarfs. Ehegatte im Sinne dieses Gesetzes ist der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

**(2a)** Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.

**(3)** Einkommen der Eltern bleibt ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war oder
4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.

**(4)** Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbeziehers zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen.

### § 12 Bedarf für Schüler

**(1)** Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, **192 Euro**,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, **348 Euro**.

**(2)** Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, **348 Euro**,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, **417 Euro**.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassenen Verordnung erfüllt sind.

**(3)** Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich einen Betrag von **52 Euro** übersteigen, erhöht sich der Bedarf nach Absatz 2 um bis zu monatlich **64 Euro**.

**(3a)** Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

**(4)** Bei einer Ausbildung im europäischen Ausland werden Schülern von Gymnasien und von Berufsfachschulen innerhalb eines Kalenderjahres die notwendigen Aufwendungen für vier Hin- und Rückfahrten zu der Ausbildungsstätte geleistet.

### § 12a

(weggefallen)

### § 13 Bedarf für Studierende

**(1)** Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs **310 Euro**,
2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen **333 Euro**.

**(2)** Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende



1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich **44 Euro**,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich **133 Euro**.

**(2a)** (weggefallen)

**(3)** Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu monatlich **64 Euro**. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn bei Auslandsausbildungen bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag nach Maßgabe des Absatzes 4 vorgenommen wird.

**(3a)** Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

**(4)** Bei einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3 wird, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern, bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag vorgenommen, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

### **§ 13a Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag**

**(1)** Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig versichert sind

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung oder
2. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterchaftsgeldes entsprechen,

erhöht sich der Bedarf um monatlich **47 Euro**. Sind die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vertragsleistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungskosten, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Von den nachgewiesenen Kosten werden nur neun Zehntel berücksichtigt, wenn die Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Maßgebend sind die Kosten im Zeitpunkt der Antragstellung.

**(2)** Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig

1. in der sozialen Pflegeversicherung oder
2. bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich **8 Euro**.

### **§ 14 Bedarf für Praktikanten**

Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beträge, die für Schüler und Studenten der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum im Zusammenhang steht. § 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 14a Zusatzleistungen in Härtefällen**

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass bei einer Ausbildung im Inland sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1 Ausbildungsförderung über die Beträge nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2

sowie § 13a hinaus geleistet wird zur Deckung besonderer Aufwendungen des Auszubildenden

1. für seine Ausbildung, wenn sie hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist,
2. für seine Unterkunft, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Ausbildungsgänge, für die ein zusätzlicher Bedarf gewährt wird,
2. die Arten der Aufwendungen, die allgemein als bedarfserhöhend berücksichtigt werden,
3. die Arten der Lern- und Arbeitsmittel, deren Anschaffungskosten als zusätzlicher Bedarf anzuerkennen sind,
4. die Verteilung des zusätzlichen Bedarfs auf den Ausbildungsabschnitt,
5. die Höhe oder die Höchstbeträge des zusätzlichen Bedarfs und die Höhe einer Selbstbeteiligung.

### § 15 Förderungsdauer

**(1)** Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

**(2)** Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Studiengängen jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a. Für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts wird Ausbildungsförderung höchstens für 12 Kalendermonate geleistet.

**(2a)** Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

**(3)** Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. (weggefallen)
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren

überschritten worden ist.

**(3a)** Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszu-



bildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

(4) (weggefallen)

### § 15a Förderungshöchstdauer

(1) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung. Ist eine Regelstudienzeit oder vergleichbare Festsetzung nicht vorgesehen, beträgt die Förderungshöchstdauer, einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten,

1. bei Universitäts- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge, **9 Semester**,
2. bei Fachhochschul- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge,
  - a) ohne Praxiszeiten **7 Semester**,
  - b) mit Praxiszeiten **8 Semester**,
3. bei Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen **2 Semester**,
4. bei Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I **7 Semester**.

(2) Auf die Förderungshöchstdauer sind anzurechnen

1. Zeiten, die der Auszubildende vor Förderungsbeginn in der zu fördernden Ausbildung verbracht hat,
2. Zeiten, die durch die zuständige Stelle auf Grund einer vorangegangenen Ausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder eines vorangegangenen Praktikums für die zu fördernde Ausbildung anerkannt werden.

Zeiten, in denen der Auszubildende eine Teilzeitausbildung durchgeführt hat, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Legt der Auszubildende eine Anerkennungsentscheidung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 nicht vor, setzt das Amt für Ausbildungsförderung die anzurechnenden Zeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Weicht eine spätere Anerkennungsentscheidung der zuständigen Stelle von der Festsetzung nach Satz 3 ab, so ist sie zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, dass er den Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.

(3) Setzt ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus voraus und werden diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester. Satz 1 gilt für Auszubildende, die die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. Oktober 2001 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben, mit der Maßgabe, dass auch der Erwerb erforderlicher Lateinkenntnisse während des Besuchs der Hochschule zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führt.

(4) Die Förderungshöchstdauer einer vor dem 1. April 2001 begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Ausbildung wird nach den Vorschriften bestimmt, die bis zu diesem Zeitpunkt galten, sofern dies für den Auszubildenden günstiger ist.

### § 15b Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gilt im Sinne dieses Gesetzes als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden.

**(2)** Liegt zwischen dem Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen. Der Kalendermonat ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.

**(2a)** Besucht ein Auszubildender zwischen dem Ende einer Ausbildung im Ausland und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Die beiden Kalendermonate sind in den folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen.

**(3)** Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts. Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend; für den Abschluss einer Hochschulausbildung ist stets der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend.

**(4)** Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht (§ 7 Abs. 3 Satz 2) und sie nicht an einer Ausbildungsstätte einer anderen Ausbildungsstättenart weiterführt.

### § 16 Förderungsdauer im Ausland

**(1)** Für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 wird Ausbildungsförderung längstens für die Dauer eines Jahres geleistet. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts gilt Satz 1 nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in

mehreren Ländern für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

**(2)** Darüber hinaus kann während drei weiterer Semester Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

**(3)** In den Fällen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.

### § 17 Förderungsarten

**(1)** Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 als Zuschuss geleistet.

**(2)** Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag vorbehaltlich des Absatzes 3 zur Hälfte als Darlehen geleistet, das für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von **10.000 Euro\*** zurückzuzahlen ist. Satz 1 gilt nicht

1. für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4,
2. für die Ausbildungsförderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird.

**(3)** Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, erhält der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18c

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2,
2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, soweit die Semesterzahl der hierfür maßgeblichen Förderungshöchstdauer, die um die Fachsemester der vorangegangenen, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird,
3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3a.

Nummer 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat.

### § 18 Darlehensbedingungen

**(1)** Für Darlehen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 geleistet werden, gelten die Absätze 2 bis 6 sowie die §§ 18a und 18b.

**(2)** Das Darlehen ist nicht zu verzinsen. Abweichend von Satz 1 ist das Darlehen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer den Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten hat. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

**(3)** Das Darlehen und die Zinsen nach der bis zum 31. März 1976 geltenden Fassung des Absatzes 2 Nr. 1 sind – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens solchen von **105 Euro\*** innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Für die Rückzahlung gelten alle nach Absatz 1 an einen Auszubildenden geleisteten Darlehensbeträge als ein Darlehen. Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder bei Ausbildungen an Akademien fünf Jahre nach dem Ende der in der Ausbil-

dungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungszeit des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungs- oder Studienganges zu leisten. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, solange er Leistungen nach diesem Gesetz erhält.

**(4)** Nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt sind die Raten für jeweils drei aufeinander folgende Monate in einer Summe zu entrichten.

**(5)** Die Zinsen nach Absatz 2 sind sofort fällig.

**(5a)** Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt dem Darlehensnehmer – unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 3 Satz 3 – einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die Förderungshöchstdauer festgestellt werden. Eine Überprüfung dieser Feststellungen findet nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides nicht mehr statt; insbesondere gelten die Vorschriften des § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht. Ist ein Darlehensbetrag für ein Kalenderjahr geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Höhe der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt; Satz 2 gilt entsprechend.

**(5b)** Das Darlehen kann – auch in größeren Teilbeträgen – vorzeitig zurückgezahlt werden. Wird ein Darlehen vorzeitig getilgt, so ist auf Antrag ein Nachlass von der Darlehens(rest)schuld zu gewähren.

**(5c)** Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist.

**(6)** Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. Beginn und Ende der Verzinsung sowie den Verzicht auf Zinsen aus besonderen Gründen,
2. die Verwaltung und Einziehung der Darlehen – einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche – sowie ihre Rückleitung an Bund und Länder und über
3. die pauschale Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren.

### § 18a Einkommensabhängige Rückzahlung

**(1)** Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von **960 Euro\*** nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um **480 Euro\***,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers um **435 Euro\***,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Als Kinder des Darlehensnehmers gelten außer seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen. § 47 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend. Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich

**175 Euro\*** für das erste und je **85 Euro\*** für jedes weitere Kind.

**(2)** Auf den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Freistellung vom Beginn des Antragsmonats an in der Regel für ein Jahr, rückwirkend erfolgt sie für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat (Freistellungszeitraum). Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Freistellungs Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

**(3)** Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird der Bescheid vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge.

**(4)** (weggefallen)

**(5)** Der Ablauf der Frist von 20 Jahren nach § 18 Abs. 3 wird, höchstens jedoch bis zu 10 Jahren, durch Zeiten gehemmt, in denen der Darlehensnehmer von der Rückzahlungspflicht freigestellt worden ist. Dies gilt nicht, soweit das Darlehen nach § 18b Abs. 5 erlassen worden ist.

### § 18b Teilerlass des Darlehens

**(1)** Dem Auszubildenden, dessen Förderungshöchstdauer vor dem 1. Oktober 1993 endet, der die Abschlussprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden auf Antrag 25 vom Hundert des nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. Der Antrag ist

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen. Abweichend von Satz 1 erhält der Auszubildende, der zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört, unter den dort genannten Voraussetzungen den Erlass

- a) in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlussprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,
- b) in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlussprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten hinaus nicht erforderlich,
- c) in Fällen, in denen der Auszubildende nach § 5 Abs. 1 oder § 6 gefördert worden ist und die Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden hat, deren Besuch dem einer im Inland gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist. Die Funktion der Prüfungsstelle nimmt in diesen Fällen das nach § 45 zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr.

Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht, es sei denn, dass sie nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 gefördert worden sind. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Mitwirkung der Prüfungsstellen. Diese sind zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

**(2)** Dem Auszubildenden, dessen Förderungshöchstdauer nach dem 30. September 1993 endet, der die Abschlussprüfung bestanden hat und nach

ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag ein Teilerlass gewährt. Der Erlass beträgt von dem nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrag

1. 25 vom Hundert, wenn er innerhalb der Förderungshöchstdauer,
2. 20 vom Hundert, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer,
3. 15 vom Hundert, wenn er innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer

die Abschlussprüfung bestanden hat. Absatz 1 Satz 2, 3 Buchstabe a und b, Satz 6 und 7 findet entsprechende Anwendung. Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht. Abweichend von Satz 4 wird den dort bezeichneten Auszubildenden auf Antrag der Teilerlass nach Maßgabe der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung dieses Absatzes gewährt, wenn sie die nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 förderungsfähige Ausbildung vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben.

**(2a)** Für Auszubildende an Akademien gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Teilerlass unabhängig vom Zeitpunkt des Bestehens der Abschlussprüfung 20 vom Hundert beträgt.

**(3)** Beendet der Auszubildende die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlussprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig, so werden auf seinen Antrag **2.560 Euro\*** des Darlehens erlassen.

Beträgt der in Satz 1 genannte Zeitraum nur zwei Monate, werden **1.025 Euro\*** erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen.

**(4)** Das Darlehen wird dem Auszubildenden auf Antrag in Höhe der Ausbildungsförderung erlassen, die ihm nach dem 31. Dezember 1983 wegen einer Behinderung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet worden ist. Satz 1 gilt nur, wenn die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlussprüfung oder, falls eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig beendet worden ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen.

**(5)** Für jeden Monat, in dem

1. das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18a Abs. 1 nicht übersteigt,
2. er ein Kind bis zu 10 Jahren pflegt und erzieht oder ein behindertes Kind betreut und
3. er nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist,

wird auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsrates erlassen. Rückwirkend erfolgt der Erlass für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat. Unwesentlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden beträgt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder des Darlehensnehmers gelten außer seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen.

### § 18c Bankdarlehen

**(1)** Die Deutsche Ausgleichsbank schließt in den Fällen des § 17 Abs. 3 mit dem Auszubildenden auf dessen Antrag einen privatrechtlichen Darlehens-

vertrag über die im Bewilligungsbescheid genannte Darlehenssumme nach Maßgabe der Absätze 2 bis 11. Der Auszubildende und die Deutsche Ausgleichsbank können von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren.

**(2)** Das Bankdarlehen nach Absatz 1 ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich jeweils zum 31. März und 30. September um die gestundeten Zinsen.

**(3)** Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Euro Interbank Offered Rate für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von 1 vom Hundert. Falls die in Satz 1 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte EURIBOR-Satz.

**(4)** Vom Beginn der Rückzahlung an ist auf Antrag des Darlehensnehmers ein Festzins für die (Rest-) Laufzeit, längstens jedoch für zehn Jahre zu vereinbaren. Der Antrag kann jeweils zum 1. April und 1. Oktober gestellt werden und muss einen Monat im Voraus bei der Deutschen Ausgleichsbank eingegangen sein. Es gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit entsprechender Laufzeit, zuzüglich eines Aufschlags von 1 vom Hundert.

**(5)** § 18 Abs. 3 Satz 2 und 4 und Abs. 5c ist entsprechend anzuwenden.

**(6)** Das Bankdarlehen ist einschließlich der Zinsen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage



– in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von mindestens **105 Euro\*** innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ende des Monats, für den der Auszubildende zuletzt mit Bankdarlehen gefördert worden ist, zu zahlen.

**(7)** Hat der Darlehensnehmer Darlehen nach § 18 Abs. 1 und Absatz 1 erhalten, ist deren Rückzahlung so aufeinander abzustimmen, dass Darlehen nach Absatz 1 vor denen nach § 18 Abs. 1 und beide Darlehen einschließlich der Zinsen in möglichst gleichbleibenden monatlichen Raten von – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mindestens **105 Euro\*** innerhalb von 22 Jahren zurückzuzahlen sind. Die erste Rate des Darlehens nach § 18 Abs. 1 ist in dem Monat zu leisten, der auf die Fälligkeit der letzten Rate des Darlehens nach Absatz 1 folgt. Wird das Darlehen nach Absatz 1 vor diesem Zeitpunkt getilgt, ist die erste Rate des Darlehens nach § 18 Abs. 1 am Ende des Monats zu leisten, der auf den Monat der Tilgung folgt. § 18 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

**(8)** Vor Beginn der Rückzahlung teilt die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer – unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 6 – die Höhe der Darlehensschuld und der gestundeten Zinsen, die für ihn geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Zahlungsbeträge sowie den Rückzahlungszeitraum mit. Nach Aufforderung durch die Deutsche Ausgleichsbank sind die Raten für jeweils drei aufeinander folgende Monate in einer Summe zu entrichten.

**(9)** Das Darlehen kann jederzeit voll oder teilweise in Beträgen von vollen **500 Euro\***, mindestens jedoch **2.000 Euro\*** zurückgezahlt werden.

**(10)** Auf Verlangen der Deutschen Ausgleichsbank ist ihr die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers zu zahlen, von dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Darlehensnehmer fällige Rückzahlungsraten für sechs aufeinander folgende Monate nicht geleistet hat oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des Vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand ist,
2. der Darlehensvertrag von der Deutschen Ausgleichsbank entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
3. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
4. der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhält oder
5. der Aufenthalt des Darlehensnehmers seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

**(11)** Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Anpassung der Höhe der Aufschläge nach den Absätzen 3 und 4 an die tatsächlichen Kosten.

### **§ 18d Deutsche Ausgleichsbank**

**(1)** Die nach § 18c Abs. 10 auf den Bund übergebenen Darlehensbeträge werden von der Deutschen Ausgleichsbank verwaltet und eingezogen.

**(2)** Der Deutschen Ausgleichsbank werden erstattet:

1. die Darlehensbeträge, die in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 5c erlöschen, und
2. die Darlehens- und Zinsbeträge nach § 18c Abs. 10 Satz 1.

**(3)** Verwaltungskosten werden der Deutschen Ausgleichsbank nur für die Verwaltung der nach § 18c Abs. 10 auf den Bund übergegangenen Darlehensbeträge erstattet, soweit die Kosten nicht von den Darlehensnehmern getragen werden.

**(4)** Die Deutsche Ausgleichsbank übermittelt den Ländern nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die Höhe der nach Absatz 1 für den Bund eingezogenen Beträge und Zinsen sowie über deren Aufteilung nach Maßgabe des § 56 Abs. 2a. Sie zahlt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres jedem Land einen Abschlag in Höhe des ihm voraussichtlich zustehenden Betrages, bis zum 30. Juni des folgenden Jahres den Restbetrag.

### § 19 Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate abweichend von § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufgerechnet werden. Ist der Anspruch auf Ausbildungsförderung von einem Auszubildenden an einen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich seiner Aufwendungen abgetreten worden, kann das Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe mit einem Anspruch auf Erstattung von Ausbildungsförderung nicht aufrechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

### § 20 Rückzahlungspflicht

**(1)** Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist – außer in den Fällen der §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. der Auszubildende Einkommen im Sinne des § 21 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht,
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

**(2)** Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat. Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18c.

## Abschnitt IV Einkommensanrechnung

### § 21 Einkommensbegriff

**(1)** Als Einkommen gilt – vorbehaltlich der Sätze 3 und 4, der Absätze 2a, 3 und 4 – die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2



des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Abgezogen werden können:

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes),
2. die Beträge, die für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Sonderausgaben nach § 10e oder § 10i des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; diese Beträge können auch von der Summe der positiven Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und
4. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Der Abzug nach Satz 3 Nr. 2 ist bei miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, nur für ein Objekt zulässig; bei der Ermittlung des Einkommens des Auszubildenden, des Darlehensnehmers sowie deren Ehegatten ist er nicht zulässig. Leibrenten, einschließlich Unfallrenten, mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfasst ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

**(2)** Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 4 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 4 Nr. 4 geminderten – Summe der positiven Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende **21,5 vom Hundert**, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich **10.400 Euro**,
2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, **12,9 vom Hundert**, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich **5.100 Euro**,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer **35 vom Hundert**, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich **16.500 Euro**,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige **12,9 vom Hundert**, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich **5.100 Euro**.

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichnete Gruppe fällt.

**(2a)** Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes, abzuziehen. Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach

Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung.

**(3)** Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz,
3. (weggefallen)
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, soweit sie das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen des Kindes.

**(4)** Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung

der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,

4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind.

## **§ 22 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden**

**(1)** Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.

**(2)** Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

**(3)** Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens

1. der Kinder nach § 23 Abs. 2,
2. der Kinder, der in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 25 Abs. 3.

## **§ 23 Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden**

**(1)** Vom Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst bei dem Besuch von
  - a) weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, **112 Euro**,
  - b) Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, **153 Euro**,
  - c) Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen **215 Euro**,
2. für den Ehegatten des Auszubildenden **480 Euro**,
3. für jedes Kind des Auszubildenden **435 Euro**.

Satz 1 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf Ehegatten und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.

**(2)** Die Freibeträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken.

**(3)** Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

**(4)** Abweichend von Absatz 1 werden

1. von der Waisenrente und dem Waisengeld der Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemisst, monatlich **153 Euro**, ande-

rer Auszubildender **112 Euro** monatlich nicht angerechnet,

2. Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet. Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird,
3. (weggefallen)
4. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten voll auf den Bedarf angerechnet.

**(5)** Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den Absätzen 1 und 4 ein weiterer Teil des Einkommens des Auszubildenden anrechnungsfrei gestellt werden, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung erforderlich ist, die nicht durch den Bedarfssatz gedeckt sind, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von **205 Euro** monatlich.

### **§ 24 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten**

**(1)** Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

**(1a)** (weggefallen)

**(2)** Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagten, liegt jedoch der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse

über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit – außer in den Fällen des § 18c – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

**(3)** Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag des Auszubildenden bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Auszubildende hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 glaubhaft zu machen. Ausbildungsförderung wird insoweit – außer in den Fällen des § 18c – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

**(4)** Auf den Bedarf für jeden Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des im Berechnungszeitraum erzielten Jahreseinkommens anzurechnen. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des Absatzes 3 der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn die Summe der Monateinkommen des Bewilligungszeitraums durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird; als Monateinkommen gilt ein Zwölftel des jeweiligen Kalenderjahreseinkommens.

### **§ 25 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten**

**(1)** Es bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. vom Einkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, **1.440 Euro**,

2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden je **960 Euro**.

**(2)** (weggefallen)

**(3)** Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten des Einkommensbeziehers um **480 Euro**,
2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je **435 Euro**,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

**(4)** Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

1. zu 50 vom Hundert und
2. zu 5 vom Hundert für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

**(5)** Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht und er sie mindestens zu einem nicht unwesentlichen Teil auf seine Kosten unterhält),

2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

**(6)** Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

**§§ 25a und 25b**  
(weggefallen)

## Abschnitt V Vermögensanrechnung

### § 26 Umfang der Vermögensanrechnung

Vermögen des Auszubildenden wird nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 angerechnet.

### § 27 Vermögensbegriff

**(1)** Als Vermögen gelten alle

1. beweglichen und unbeweglichen Sachen,
2. Forderungen und sonstige Rechte.

Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht bewerten kann.

**(2)** Nicht als Vermögen gelten

1. Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
2. Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457) sowie nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), geändert durch § 94 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), in Verbindung mit § 18 dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung, und die Wiedereingliederungsbeihilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes,
3. Nießbrauchsrechte,
4. Haushaltsgegenstände.

### § 28 Wertbestimmung des Vermögens

**(1)** Der Wert eines Gegenstandes ist zu bestimmen

1. bei Wertpapieren auf die Höhe des Kurswertes,
2. bei sonstigen Gegenständen auf die Höhe des Zeitwertes.

**(2)** Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung, bei Wertpapieren der Kurswert am 31. Dezember des Jahres vor der Antragstellung.

**(3)** Von dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Betrag sind die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen. Dies gilt nicht für das nach diesem Gesetz erhaltene Darlehen.

**(4)** Veränderungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt.

### § 29 Freibeträge vom Vermögen

(1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für den Auszubildenden selbst **5.200 Euro**,
2. für den Ehegatten des Auszubildenden **1.800 Euro**,
3. für jedes Kind des Auszubildenden **1.800 Euro**.

Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) (weggefallen)

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

### § 30 Monatlicher Anrechnungsbetrag

Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist der Betrag anzurechnen, der sich ergibt, wenn der Betrag des anzurechnenden Vermögens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

### §§ 31 bis 34

(weggefallen)

## Abschnitt VI

### § 35 Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen

Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.

## Abschnitt VII Vorausleistung und Anspruchsübergang

### § 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung

(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, dass seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung – auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum – gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. der Auszubildende glaubhaft macht, dass seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14a nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen nicht angerechnet werden kann, und wenn
2. Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

Haben die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland, so ist weitere Voraussetzung, dass der Auszu-



bildende seinen Unterhaltsanspruch an das Land abgetreten hat.

**(3)** Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.

**(4)** Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.

### § 37 Übergang von Unterhaltsansprüchen

**(1)** Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so geht dieser zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist. Die Zahlungen, welche die Eltern auf Grund der Mitteilung über den Anspruchsübergang erbringen, werden entsprechend § 11 Abs. 2 angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auszubildende Ausbildungsförderung als Bankdarlehen nach § 18c erhalten hat.

**(2)** (weggefallen)

**(3)** (weggefallen)

**(4)** Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Gesetz eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.

**(5)** (weggefallen)

**(6)** Der Anspruch ist von der Fälligkeit an mit 6 vom Hundert zu verzinsen. Zinsen werden jedoch erst vom Beginn des Monats an erhoben, der auf die Mitteilung des Amtes für Ausbildungsförderung über den erfolgten Anspruchsübergang folgt.

### § 38 Übergang von anderen Ansprüchen

Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, gegen eine öffentlich-rechtliche Stelle, die nicht Leistungsträger ist, Anspruch auf Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist oder eine Leistung nach diesem Gesetz ausschließt, geht dieser mit der Zahlung in Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über. Die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

## Abschnitt VIII Organisation

### § 39 Auftragsverwaltung

**(1)** Dieses Gesetz wird vorbehaltlich des Absatzes 2 im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.

**(2)** Die nach § 18 Abs. 1 geleisteten Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Die Bundeskasse Düsseldorf

nimmt die Aufgaben der Kasse beim Einzug der Darlehen und deren Anmahnung für das Bundesverwaltungsamt wahr.

**(3)** Jedes Land bestimmt die Behörden, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 sowie § 42 Abs. 3 hinsichtlich der Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in diesem Land haben, zuständig sind.

**(4)** Die Bundesregierung kann durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates eine einheitliche maschinelle Berechnung, Rückrechnung und Abrechnung der Leistungen nach diesem Gesetz in Form einer algorithmischen Darstellung materiellrechtlicher Regelungen (Programmablaufplan) regeln.

#### **§ 40 Ämter für Ausbildungsförderung**

**(1)** Die Länder errichten für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt ein Amt für Ausbildungsförderung. Die Länder können für mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten. Im Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.

**(2)** Für Auszubildende, die eine im Inland gelegene Hochschule besuchen, richten die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken ein; diesen kann auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende übertragen werden, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. Die Länder können bestimmen, dass ein bei einer staatlichen Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung ein Studentenwerk zur Durchführung seiner Aufgaben heranzieht.

Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn

1. es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und
2. ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat.

**(3)** Für Auszubildende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten.

#### **§ 40a Landesämter für Ausbildungsförderung**

Die Länder können Landesämter für Ausbildungsförderung errichten. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten. Im Falle der Errichtung eines Landesamtes für Ausbildungsförderung nach Satz 1 findet § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 keine Anwendung.

#### **§ 41 Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung**

**(1)** Das Amt für Ausbildungsförderung nimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind. Bei der Bearbeitung der Anträge können zentrale Verwaltungsstellen herangezogen werden.

**(2)** Es trifft die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen, entscheidet über den Antrag und erlässt den Bescheid hierüber. Es wirkt bei Abschluss der Darlehensverträge der Auszubildenden mit der Deutschen Ausgleichsbank durch



Entgegennahme und Übermittlung der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten und Willenserklärungen mit.

**(3)** Das Amt für Ausbildungsförderung hat die Auszubildenden und ihre Eltern über die individuelle Förderung der Ausbildung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu beraten.

### § 42 Förderungsausschüsse

**(1)** Die Länder können Förderungsausschüsse bei Hochschulen errichten. Bei einer Hochschule können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuss gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Hochschule sowie ein Vertreter des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

**(2)** (weggefallen)

**(3)** Die Wahl des Mitgliedes des Lehrkörpers und des Vertreters der Auszubildenden sowie der entsprechenden Ersatzmitglieder erfolgt nach Landesrecht. Die Berufung aller Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

**(4)** Das Mitglied des Lehrkörpers hat im Förderungsausschuss den Vorsitz. Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte des Förderungsausschusses.

**(5)** Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen mit einem Förderungsfall, an dem der Ausschuss mitwirkt, anderweitig nicht befasst sein. Sie haben das Recht der Akteneinsicht. Der Förderungsausschuss hat das Recht, den Auszubildenden zu hören.

### § 43 Aufgaben der Förderungsausschüsse

**(1)** Die Förderungsausschüsse wirken auf Anforderung in folgenden Fällen durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen mit an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für

1. (weggefallen)
2. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2,
3. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
4. eine Ausbildung, die nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird, nach § 10 Abs. 3,
5. (weggefallen)
6. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3.

**(2)** Die Erteilung eines ablehnenden Bescheids ist in den Fällen des Absatzes 1 nur zulässig, wenn eine Stellungnahme des Förderungsausschusses eingeholt worden ist.

**(3)** Ist ein Förderungsausschuss nicht berufen oder gibt er binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme nicht ab, so entscheidet das Amt für Ausbildungsförderung ohne Vorliegen der gutachtlichen Stellungnahme.

**(4)** Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden und dem Förderungsausschuss schriftlich mitzuteilen ist.

### § 44 Beirat für Ausbildungsförderung

**(1)** Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

mung des Bundesrates einen Beirat für Ausbildungsförderung bilden, der es bei

1. der Durchführung des Gesetzes,
2. der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung und
3. der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen berät.

**(2)** In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e. V., der Bundesanstalt für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.

## Abschnitt IX Verfahren

### § 45 Örtliche Zuständigkeit

**(1)** Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz haben. Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende verheiratet ist oder war,
2. seine Eltern nicht mehr leben,
3. dem überlebenden Elternteil die elterliche Sorge nicht zusteht oder bei Erreichen der Volljährigkeit des Auszubildenden nicht zusteht,

4. nicht beide Elternteile ihren ständigen Wohnsitz in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben,
5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Inland hat,
6. der Auszubildende von seinem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besucht (§ 5 Abs. 1),
7. der Auszubildende Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen erhält (§ 3).

Hat in den Fällen des Satzes 2 der Auszubildende im Inland keinen ständigen Wohnsitz, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.

**(2)** Abweichend von Absatz 1 ist für die Auszubildenden an

1. Abendgymnasien und Kollegs,
2. Höheren Fachschulen und Akademien

das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht.

**(3)** Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist das bei einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung für die an dieser Hochschule immatrikulierten Auszubildenden zuständig; diese Zuständigkeit gilt auch für Auszubildende, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch ein Vor- oder Nachpraktikum ableisten. Die Länder können bestimmen, dass das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind, und andere Auszubildende, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. Ist das Amt für Ausbildungsförderung bei einem Studentenwerk

errichtet, so wird dessen örtliche Zuständigkeit durch das Land bestimmt.

**(4)** Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 6 ist ausschließlich das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welches Land das für alle Auszubildenden, die die in einem anderen Staat gelegenen Ausbildungsstätten besuchen, örtlich zuständige Amt bestimmt.

### § 45a Wechsel in der Zuständigkeit

**(1)** Wird ein anderes Amt für Ausbildungsförderung zuständig, so tritt dieses Amt für sämtliche Verwaltungshandlungen einschließlich des Vorverfahrens an die Stelle des bisher zuständigen Amtes. § 2 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

**(2)** Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, muss das bisher zuständige Amt die Leistungen noch so lange erbringen, bis sie von dem nunmehr zuständigen Amt fortgesetzt werden.

**(3)** Sobald ein Amt zuständig ist, das in einem anderen Land liegt, gehen die Ansprüche nach § 50 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 20 auf dieses Land über.

### § 46 Antrag

**(1)** Über die Leistung von Ausbildungsförderung sowie über die Höhe der Darlehenssumme nach § 18c wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Der Auszubildende kann die Höhe des Darlehens nach § 18c begrenzen; die Erklärung ist für den Bewilligungszeitraum unwiderruflich.

**(2)** Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten.

**(3)** Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die die Bundesregierung durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.

**(4)** (weggefallen)

**(5)** Auf Antrag hat das Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach vorab zu entscheiden, ob die Förderungsvoraussetzungen für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmt bezeichnete

1. Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5,
2. weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
3. andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
4. Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3

vorliegen. Die Entscheidung nach den Nummern 2 bis 4 ist für den ganzen Ausbildungsabschnitt zu treffen. Das Amt ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn der Auszubildende die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.

### § 47 Auskunftspflichten

**(1)** Ausbildungsstätten, Fernlehrinstitute und Prüfungsstellen sind verpflichtet, die nach § 3 Abs. 3, § 15 Abs. 3a sowie den §§ 48 und 49 erforderlichen Bescheinigungen, Bestätigungen und gutachtlichen Stellungnahmen abzugeben. Eine Eignungsbescheinigung nach § 48 ist von dem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte auszustellen, das nach dem jeweiligen Landesrecht als zuständig bestimmt ist.

**(2)** Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute sowie deren Träger sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 es erfordert.

**(3)** Ist dem Auszubildenden von einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten für Zwecke dieses Gesetzes bescheinigt worden, dass er sie besucht, so unterrichtet die Ausbildungsstätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht.

**(4)** § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten, auch den dauernd getrennt lebenden, des Auszubildenden.

**(5)** Soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Auszubildenden, seinen Eltern und seinem Ehegatten sowie dem Amt für Ausbildungsförderung eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,
2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten zu erteilen.

**(6)** Das Amt für Ausbildungsförderung kann den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

### **§ 47a Ersatzpflicht des Ehegatten und der Eltern**

Haben der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, dass sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der nach § 17 Abs. 1 und 2 für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, dem Land zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

### **§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten**

**(1)** Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird ab-

weichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.

**(2)** Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.

**(3)** Während des Besuchs einer Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule kann das Amt für Ausbildungsförderung bei begründeten Zweifeln an der Eignung (§ 9) des Auszubildenden für die gewählte Ausbildung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, die der Auszubildende besucht.

**(4)** In den Fällen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

**(5)** In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung, wenn der Auszubildende eine Ausbildungsstätte besuchen will, für die ein Förderungsausschuss nicht errichtet ist, eine gutachtliche Stellungnahme dieser Ausbildungsstätte einholen.

**(6)** Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der gutachtlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist.

### **§ 49 Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland**

**(1)** Der Auszubildende hat auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte, die er bisher besucht hat, darüber beizubringen, dass

1. die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung im Ausland vorliegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
2. (weggefallen)
3. der Besuch einer im Ausland gelegenen Hochschule während drei weiterer Semester für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2).

**(1a)** Der Auszubildende hat eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte, die er besuchen will oder besucht hat, oder der zuständigen Prüfungsstelle darüber beizubringen, dass das von ihm beabsichtigte Auslandspraktikum den Erfordernissen des § 5 Abs. 5 entspricht.

**(2)** § 48 Abs. 6 ist anzuwenden.

**(3)** Das Amt für Ausbildungsförderung kann den Nachweis der für eine Ausbildung im Ausland ausreichenden Sprachkenntnisse verlangen.

### **§ 50 Bescheid**

**(1)** Die Entscheidung, einschließlich der Bestimmung der Höhe der Darlehenssumme nach § 18c, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen (Bescheid). In den Fällen des § 18c wird der Bescheid unwirksam, wenn der Darlehensvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nicht wirksam zustande kommt. Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über

1. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
2. eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3 oder
3. eine Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3

entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für den ganzen Ausbildungsabschnitt.

**(2)** In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe und Zusammensetzung des Bedarfs,
2. die Höhe des Einkommens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern sowie des Vermögens des Auszubildenden,
3. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
4. die Höhe der gewährten Freibeträge und des nach § 11 Abs. 4 auf den Bedarf anderer Auszubildender angerechneten Einkommens des Ehegatten und der Eltern,
5. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge von Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Antrag auf Ausbildungsförderung dem Grunde nach oder nach § 26 Abs. 2 Satz 1 abgelehnt wird. Auf Verlangen eines Elternteils oder des Ehegatten, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über das Einkommen dieser Personen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit der Auszubildende im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Anspruchs auf Leistungen nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis hat. Besucht der Auszubildende eine Höhere Fachschule oder Hochschule,

so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.

**(3)** Über die Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

**(4)** Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts Ausbildungsförderung nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheids unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im Wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.

### § 51 Zahlweise

**(1)** Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im Voraus zu zahlen. Die Auszahlung der Bankdarlehen nach § 18c erfolgt durch die Deutsche Ausgleichsbank.

**(2)** Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von **360 Euro** monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

**(3)** Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu **0,49 Euro** abzurunden und von **0,50 Euro** an aufzurunden

**(4)** Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter **10 Euro**.

### § 52

(weggefallen)



### § 53 Änderung des Bescheides

Ändert sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 22 und des § 24 Abs. 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.

### § 54 Rechtsweg

(1) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) (weggefallen)

### § 55 Statistik

(1) Über die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Art eines berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Klasse bzw. (Fach-)Semester, Monat und Jahr des Endes der Förderungshöchstdauer, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 29 Abs. 3,
2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Bestehen einer Ehe zwischen den Eltern, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltsberechtigten Kinder sowie der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbeträge, Monat und Jahr des Beginns und Endes des Bewilligungszeitraums, Monat des Zustän-

digkeitswechsels im Berichtszeitraum sowie Art und Höhe des Förderungsbetrags, gegliedert nach Monaten.

**(3)** Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Ämter für Ausbildungsförderung.

**(4)** Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Ämter für Ausbildungsförderung.

## Abschnitt X

### § 56 Aufbringung der Mittel

**(1)** Die für die Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel, einschließlich der Erstattungsbeträge an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 18d Abs. 2, tragen der Bund zu 65 vom Hundert, die Länder zu 35 vom Hundert. Die vom Bund anteilig zu tragenden Mittel für die Darlehen nach § 17 Abs. 2 können von der Deutschen Ausgleichsbank bereitgestellt werden. In diesen Fällen trägt der Bund die der Deutschen Ausgleichsbank entstehenden Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittel und das Ausfallrisiko.

**(2)** Das Bundesverwaltungsamt führt 35 vom Hundert des in einem Kalenderjahr eingezogenen Darlehensbetrages in dem Verhältnis an die Länder ab, in dem die in den drei vorangegangenen Jahren an das Bundesverwaltungsamt gemeldeten Darlehensleistungen der einzelnen Länder zueinander stehen.

**(2a)** Die Deutsche Ausgleichsbank führt 35 vom Hundert der von ihr nach § 18d Abs. 1 für den Bund eingezogenen Darlehens- und Zinsbeträge in dem Verhältnis an die Länder ab, in dem die in den drei vorangegangenen Jahren auf Bewilligungsbescheide von Ämtern für Ausbildungsförderung der einzelnen Länder gezahlten Darlehensbeträge zueinander stehen.

**(3)** Das Land führt 65 vom Hundert der auf Grund des § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie der §§ 20, 37, 38 und 47a eingezogenen Beträge an den Bund ab.

**(4)** Die Länder untereinander führen bei der Ausführung dieses Gesetzes keine Einnahmen ab; sie erstatten vorbehaltlich des Satzes 2 keine Ausgaben. Im Falle der Förderung nach § 5 Abs. 2 bis 5 erstattet das Land, in dem der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, dem nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 45 Abs. 4 Satz 2 zuständigen Land 35 vom Hundert der Ausgaben.

## Abschnitt XI Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 57

(weggefallen)

### § 58 Ordnungswidrigkeiten

**(1)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;
2. entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
- 2a. entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder



3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.500 Euro\*** geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundesverwaltungsamt.

#### § 59

(weggefallen)

#### § 60 Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht

Verfolgten nach § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes oder verfolgten Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) wird für Ausbildungsabschnitte, die vor dem 1. Januar 2003 beginnen,

1. Ausbildungsförderung ohne Anwendung der Altersgrenze des § 10 Abs. 3 Satz 1 geleistet, sofern sie eine Bescheinigung nach § 17 oder § 18 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erhalten haben; § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt,
2. auf Antrag der nach dem 31. Dezember 1990 nach § 17 Abs. 2 geleistete Darlehensbetrag erlassen, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird; der Antrag ist innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen,

3. auf Antrag der nach dem 31. Juli 1996 nach § 17 Abs. 3 geleistete Darlehensbetrag unter den Voraussetzungen der Nummer 2 erlassen; der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung nach § 18c Abs. 8 an die Deutsche Ausgleichsbank zu richten.

#### §§ 61 und 62

(weggefallen)

#### § 63 Aufgabenübertragung auf das Bundesverwaltungsamt

(1) Vom 1. April 1972 an werden die Darlehen, die auf Grund des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 666), geleistet worden sind, nach Beendigung der Ausbildung durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

(2) Für die auf Grund der Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970 geleisteten Darlehen bleibt es bei der Verwaltung und Einziehung durch das Deutsche Studentenwerk e.V.

(3) Das Deutsche Studentenwerk e.V. führt den jeweils eingezogenen Darlehensbetrag, der auf Grund der in Absatz 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen geleistet worden ist, zu 50 vom Hundert an den Bund und zu 50 vom Hundert an das Land ab, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, die den Darlehensbetrag geleistet hat.

Vom 1. Januar 1997 an führt das Deutsche Studentenwerk e.V. den in Satz 1 genannten Darlehensbetrag nach Abzug der ihm durch den Einzug entstandenen Verwaltungskosten dem Härtefonds des Deutschen Studentenwerks e.V. zu. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ist auf Anforderung ein Nachweis über die Rückflüsse, die durch die Einziehung verursachten Verwaltungskosten und die Verwendung der Zuführungen durch den Härtefonds vorzulegen. Die Einziehung der Darlehen wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung am 30. Juni des dem Kalenderjahr folgenden Jahres beendet, in dem die Verwaltungskosten die eingezogenen Darlehensbeträge erstmals übersteigen.

### **§ 64 Übernahme von Bediensteten durch das Bundesverwaltungsamt**

**(1)** Auf ihr Verlangen sind die Bediensteten des Deutschen Studentenwerkes e.V., Bonn, die mit Aufgaben der Studienförderung nach den in § 63 Abs. 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen beschäftigt waren, nach Erledigung ihrer Aufgaben von dem Bundesverwaltungsamt in der Vergütungsgruppe zu übernehmen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Übernahme für diese Tätigkeit haben. Beschäftigungszeiten, die vom Deutschen Studentenwerk e.V. anerkannt sind, gelten als bei dem Bundesverwaltungsamt zurückgelegt.

**(2)** Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn der Bedienstete nicht in eine Beschäftigung am Dienstsitz des Bundesverwaltungsamtes einwilligt.

### **§ 65 Weitergeltende Vorschriften**

**(1)** Die Vorschriften über die Leistung individueller Förderung der Ausbildung nach

1. dem Bundesversorgungsgesetz,

2. den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
3. (weggefallen)
4. dem Bundesentschädigungsgesetz sowie
5. dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662)

werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

**(2)** Die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften haben Vorrang vor diesem Gesetz.

**(3)** (weggefallen)

### **§ 66 Aufhebung von Vorschriften**

**(1)** Das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1971 (BGBl. I S. 666), tritt mit Ablauf des 30. September 1971 außer Kraft.

**(2)** Die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Verordnungen gelten als auf Grund des § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassen.

### **§ 66a Übergangsvorschrift**

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2001 begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, wird die Höhe des Förderungsbetrages nach den Vorschriften bestimmt, die bis zum 1. April 2001 galten, sofern diese für den Auszubildenden günstiger sind.

# Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV)

## § 1 Schulgeld, Studiengebühren

(1) (weggefallen)

(2) Bei dem Besuch von privaten Schulen, denen ein Tagesheim organisatorisch angegliedert ist (Tagesheimschulen), wird Ausbildungsförderung für die neben dem Schulgeld zu entrichtenden Kosten bis zur Höhe von monatlich **77 Euro** geleistet. Falls diese Kosten Aufwendungen für die Verpflegung der Schüler umfassen, werden von dem in Satz 1 genannten Betrag **1 Euro** je Verpflegungstag abgesetzt.

## §§ 2–5

(weggefallen)

## § 6 Voraussetzungen der Internatsunterbringung

(1) Ausbildungsförderung wird einem Auszubildenden geleistet, dessen Bedarf sich nach § 12 Abs. 2 oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes bemisst, zur Deckung der Kosten der Unterbringung in einem Internat oder einer gleichartigen Einrichtung, soweit sie den nach diesen Bestimmungen des Gesetzes maßgeblichen Bedarfssatz übersteigen.

(2) Internat im Sinne des Absatzes 1 ist ein der besuchten Ausbildungsstätte angegliedertes Wohnheim, in dem der Auszubildende außerhalb der Unterrichtszeit pädagogisch betreut wird und in Gemeinschaft mit anderen Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft erhält. Einem Internat gleichgestellt ist ein selbständiges, keiner Ausbildungs-

stätte zugeordnetes Wohnheim, das einem gleichartigen Zwecke dient.

(3) Als Internat oder einem Internat gleichgestellt gelten nur Wohnheime, die nach landesrechtlichen Vorschriften der Schulaufsicht oder gemäß § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

## § 7 Leistung bei Internatsunterbringung

(1) Kosten der Unterbringung sind die tatsächlich im Bewilligungszeitraum zu entrichtenden Kosten ohne Schulgeld (Heimgeld).

(2) Als Ausbildungsförderung wird der den maßgeblichen Bedarfssatz übersteigende Betrag geleistet, der sich aus der Teilung des Heimkostenbetrages nach Absatz 1 durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes ergibt. Dem so errechneten Monatsbedarf sind **41 Euro** als Bedarf für die Ferienzeit, die der Auszubildende nicht im Internat verbringt, hinzuzurechnen.

(3) Heimkosten werden nur berücksichtigt, wenn eine erheblich preisgünstigere Unterbringung in einem zumutbaren Internat (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder Wohnheim (§ 6 Abs. 2 Satz 2) mit im wesentlich gleichen pädagogischen Leistungen ausgeschlossen ist. Das Amt für Ausbildungsförderung kann die Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen nur verweigern, wenn es die Möglichkeit einer erheblich preisgünstigeren Unterbringung bei im wesentlich gleichen pädagogischen Leistungen nachweist.

**§ 8 Unterkunft**

(weggefallen)

**§ 9 Leistungen zu den Kosten der Unterkunft**

(weggefallen)

**§ 10 Besitzstandswahrung**

(weggefallen)

**§ 11 Berlin-Klausel**

(gegenstandslos)

**§ 12 Inkrafttreten**

## Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföG-AuslandszuschlagsV)

### § 1 Zuschläge zu dem Bedarf

(1) Bei einer Ausbildung im Ausland werden in den Fällen des § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Zuschläge zu dem Bedarf geleistet:

1. ein Auslandszuschlag, sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt wird (§ 2),
2. die nachweisbar notwendigen Studiengebühren (§ 3),
3. Aufwendungen für Reisen zum Ort der Ausbildung (§ 4),
4. Aufwendungen für die Krankenversicherung (§ 5).

(2) Zuschläge nach dieser Verordnung werden nicht geleistet, soweit § 12 Abs. 4 des Gesetzes gilt.

### § 2 Höhe der Auslandszuschläge

(1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung

#### in Europa für

Bosnien-Herzegowina	90 Euro
Bulgarien	60 Euro
Estland	90 Euro
Island	140 Euro
Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro)	60 Euro
Kroatien	85 Euro
Lettland	90 Euro
Litauen	90 Euro

Malta	85 Euro
Mazedonien	60 Euro
Moldau, Republik	90 Euro
Norwegen	165 Euro
Polen	60 Euro
Rumänien	60 Euro
Russische Föderation	130 Euro
Schweiz	155 Euro
Slowakei	60 Euro
Slowenien	60 Euro
Tschechische Republik	60 Euro
Ukraine	115 Euro
Ungarn	60 Euro
Weißrussland	90 Euro

#### in Afrika für

Ägypten	90 Euro
Äthiopien	175 Euro
Botsuana	90 Euro
Burkina Faso	115 Euro
Cote d'Ivoire	145 Euro
Gabun	200 Euro
Gambia	145 Euro
Ghana	90 Euro
Kamerun	145 Euro
Kenia	175 Euro
Kongo, Demokratische Republik	90 Euro
Kongo, Republik	315 Euro
Lesotho	90 Euro
Madagaskar	145 Euro
Mauritius	145 Euro
Marokko	60 Euro
Namibia	60 Euro
Nigeria	200 Euro
Ruanda	175 Euro

Sambia .....	175 Euro	Indien .....	100 Euro
Senegal .....	145 Euro	Indonesien .....	115 Euro
Sierra Leone .....	145 Euro	Iran .....	90 Euro
Simbabwe .....	60 Euro	Israel .....	85 Euro
Sudan .....	175 Euro	Japan .....	450 Euro
Südafrika .....	60 Euro	Jemen .....	145 Euro
Tansania .....	175 Euro	Jordanien .....	145 Euro
Tschad .....	200 Euro	Kasachstan .....	175 Euro
Tunesien .....	85 Euro	Kirgisistan .....	90 Euro
Uganda .....	115 Euro	Korea, Demokratische Volksrepublik .....	230 Euro

### in Amerika für

Argentinien .....	190 Euro	Malaysia .....	90 Euro
Bolivien .....	90 Euro	Nepal .....	115 Euro
Brasilien .....	90 Euro	Pakistan .....	90 Euro
Chile .....	60 Euro	Philippinen .....	90 Euro
Costa Rica .....	115 Euro	Singapur .....	115 Euro
Ecuador .....	90 Euro	Sri Lanka .....	145 Euro
El Salvador .....	115 Euro	Syrien .....	90 Euro
Guatemala .....	145 Euro	Tadschikistan .....	145 Euro
Haiti .....	230 Euro	Taiwan .....	175 Euro
Honduras .....	175 Euro	Thailand .....	90 Euro
Jamaika .....	230 Euro	Türkei .....	105 Euro
Kanada .....	90 Euro	Turkmenistan .....	115 Euro
Kolumbien .....	115 Euro	Usbekistan .....	115 Euro
Kuba .....	255 Euro	Vereinigte Arabische Emirate .....	145 Euro
Mexiko .....	145 Euro	Vietnam .....	115 Euro
Nicaragua .....	145 Euro		
Paraguay .....	90 Euro		
Peru .....	200 Euro		
Trinidad und Tobago .....	145 Euro		
Uruguay .....	190 Euro		
Venezuela .....	175 Euro		
Vereinigte Staaten von Amerika .....	210 Euro		

### in Asien für

Armenien .....	145 Euro
Aserbaidschan .....	115 Euro
China mit Ausnahme der Stadt Hongkong .....	115 Euro
die Stadt Hongkong .....	255 Euro
Georgien .....	115 Euro

### in Australien/Ozeanien für

Australien .....	60 Euro
Neuseeland .....	60 Euro
Papua-Neuguinea .....	90 Euro

**(2)** Für die in Absatz 1 nicht genannten Staaten mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird der Auslandszuschlag auf monatlich 50 Euro festgesetzt. In diesen Fällen kann im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ein höherer Zuschlag festgesetzt werden, wenn dies zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten und von Kaufkraftunterschieden erforderlich ist.

**(3)** Wird im Ausland ein neuer Staat gebildet, so gilt für Auszubildende, die eine auf seinem Gebiet gelegene Ausbildungsstätte besuchen, die Regelung über die Höhe der Auslandszuschläge nach § 2 Abs. 1 fort.

### **§ 3 Studiengebühren**

**(1)** Nachweisbar notwendige Studiengebühren werden bis zur Höhe von 4.600 Euro je Studienjahr geleistet.

**(2)** Über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus können Studiengebühren nur geleistet werden, wenn

1. die Ausbildung nur an der gewählten Hochschule durchgeführt werden kann oder
2. im Einzelfall ein besonderes Studienvorhaben des Auszubildenden nur an der gewählten Hochschule durchgeführt werden kann und dies im Hinblick auf die Leistungen des Auszubildenden besonders förderungswürdig ist. Hierüber sind gutachtliche Stellungnahmen von zwei im Inland tätigen Hochschullehrern vorzulegen. Das Amt für Ausbildungsförderung kann in Zweifelsfällen weitere gutachtliche Stellungnahmen einholen.

**(3)** Der Auszubildende hat nachzuweisen, mit welchem Ergebnis er sich um Erlass oder Ermäßigung der Studiengebühren bemüht hat.

### **§ 4 Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungsort**

**(1)** Nachweisbar notwendige Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungsort werden geleistet

1. zu einem Ausbildungsort in Europa für eine Hin- und Rückreise je Studienhalbjahr,
2. zu einem Ausbildungsort außerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise.

**(2)** In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise geleistet werden.

### **§ 5 Aufwendungen für die Krankenversicherung**

Zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung des Auszubildenden wird monatlich ein Zuschuss in Höhe des Betrages nach § 13a Abs. 1 des Gesetzes geleistet, wenn der Auszubildende das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes nachweist.

### **§ 6 Verhältnis zur Härteverordnung**

Zur Abgeltung eines besonderen Bedarfs bei einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes wird Ausbildungsförderung nur nach dieser Verordnung geleistet. Die Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung.

### **§ 7 Inkrafttreten**



## Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV)

### § 1 Reihenfolge der Tilgung

(1) Darlehen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719) werden vor solchen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz eingezogen.

(2) Hat ein Auszubildender sowohl Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als auch nach

1. den Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 19. November 1970 oder
2. den in der Verordnung zur Bezeichnung der landesrechtlichen Vorschriften nach § 59 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 18. November 1971 (BGBl. I S. 1822), geändert durch die Verordnung vom 29. März 1974 (BGBl. I S. 828), bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften für den Besuch einer der in § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Ausbildungsstätten

erhalten, so werden auf seinen Antrag die Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erst nach den Darlehen getilgt, die nach den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vorschriften geleistet worden sind. Abweichend von Satz 1 können Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz eingezogen werden, solange die Einziehung

der Darlehen, die nach den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vorschriften geleistet worden sind, nicht erfolgt.

(3) Verzinsliche Darlehen nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes in der bis 31. März 1976 geltenden Fassung werden vor unverzinslichen Darlehen nach diesem Gesetz eingezogen.

(4) Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden zunächst auf das Darlehen, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Kosten angerechnet.

(5) Bei mehreren gleichartigen Darlehen ist das ältere vor dem jüngeren zu tilgen.

(6) (weggefallen)

### § 2 Dauer der Verzinsung

Das Darlehen nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes in der bis 31. März 1976 geltenden Fassung ist von Beginn des Jahres an zu verzinsen, das auf die Auszahlung des Betrages folgt.

### § 3 Rückzahlungsbeginn

(weggefallen)

### § 4 Teilerlass

(1) Anträge auf Teilerlass des Darlehens nach § 18b Abs. 1 bis 4 des Gesetzes sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungs- und



Rückzahlungsbescheides (§ 18 Abs. 5a des Gesetzes, § 10) unter Angabe der Förderungsnummer des Amtes, das zuletzt mit einer Entscheidung in der Förderungsangelegenheit befasst war, beim Bundesverwaltungsamt zu stellen. Die Zeitpunkte von Beginn und Beendigung des Ausbildungsabschnitts nach § 15b Abs. 3 des Gesetzes sind in den Fällen des § 18b Abs. 3 und 4 des Gesetzes nachzuweisen. Das Bundesverwaltungsamt teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

**(2)** Über den Erlass nach § 18b Abs. 5 des Gesetzes entscheidet das Bundesverwaltungsamt nachträglich, in der Regel für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Für diesen Zeitraum wird der Darlehensnehmer nach § 18a des Gesetzes von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt.

### **§ 5 Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung**

(weggefallen)

### **§ 6 Vorzeitige Rückzahlung**

**(1)** Über den Antrag auf Gewährung eines Nachlasses wegen vorzeitiger Rückzahlung der Darlehens(rest)schuld nach § 18 Abs. 5b des Gesetzes entscheidet das Bundesverwaltungsamt nach Maßgabe des Absatzes 2 und der Anlage zu dieser Verordnung.

**(2)** Löst der Darlehensnehmer die gesamte Darlehens(rest)schuld nicht in einer Summe ab, so wird der Nachlass nur für die Ablösung von vollen 500 Euro\*, mindestens jedoch 2.000 Euro\* gewährt. In diesen Fällen wird der Nachlass jedoch nur dann gewährt, wenn sich der Darlehensnehmer damit einverstanden erklärt, dass der Ablösungsbetrag auf die zuletzt fällig werdenden Rückzahlungsraten angerechnet wird.

### **§ 7 Vergleiche, Änderungen von Ansprüchen**

Der Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen richten sich nach den §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung.

### **§ 8 Zahlungsrückstand**

**(1)** Die Zinsen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes sind von der jeweiligen Darlehens(rest)schuld zu erheben.

**(2)** Die Verzinsung beginnt mit dem auf den Zahlungstermin folgenden Kalendermonat. Einem Kalendermonat sind 30 Tage zugrunde zu legen.

**(3)** Nach dem Zahlungstermin werden gesondert erhoben:

1. 2 Euro\* Mahnkosten,
2. Zinsen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes.

**(4)** Die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 bis 3 treten unabhängig davon ein, ob dem Darlehensnehmer ein Bescheid nach § 10 zugegangen ist. Abweichend von Satz 1 treten die Rechtsfolgen nicht ein, solange der Bescheid dem Darlehensnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zugegangen ist. Ist der Bescheid dem Darlehensnehmer zugegangen, werden Zinsen nur von der darin genannten Darlehensschuld berechnet.

### **§ 9 Datenermittlung**

**(1)** Die Ämter für Ausbildungsförderung stellen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. März dem Bundesverwaltungsamt die für die Zinsberechnung und den Darlehenseinzug erforderlichen Daten über

1. die in dem Kalenderjahr geleisteten Darlehen,
2. die in dem Kalenderjahr getroffenen Änderungen über in zurückliegenden Kalenderjahren geleistete Darlehen

auf für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten, maschinell lesbaren Datenträgern zur Verfügung.

**(2)** Abweichend von Absatz 1 können die Ämter für Ausbildungsförderung in Einzelfällen, in denen die maschinelle Datenmitteilung wegen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar ist, die Datenmitteilung an das Bundesverwaltungsamt auf den Darlehens erfassungsbögen übermitteln.

**(3)** (weggefallen)

**(4)** Werden an einen Auszubildenden innerhalb eines Kalenderjahres von mehreren Ämtern für Ausbildungsförderung Darlehen geleistet, so hat jedes Amt die Höhe des von ihm gezahlten Darlehens dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen.

**(5)** Die Akten verbleiben bei dem Amt für Ausbildungsförderung, das zuletzt mit einer Entscheidung in der Förderungsangelegenheit befasst war. Sie sind dem Bundesverwaltungsamt auf Anforderung zu überlassen.

**(6)** (weggefallen)

### § 10 Rückzahlungsbescheid

Unbeschadet der nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes eintretenden Fälligkeit der Rückzahlungsraten erteilt das Bundesverwaltungsamt dem Darlehensnehmer einen Bescheid, in dem der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Darlehens, die Höhe der monatlichen oder vierteljährlichen Raten sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe des Zinsbetrages festgestellt werden.

### § 11 Rückzahlungsbedingungen

**(1)** Die Rückzahlungsraten sind bei monatlicher Zahlungsweise (§ 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) jeweils am Ende des Monats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes) jeweils am Ende des dritten Monats in einer Summe leisten.

**(2)** Der Rückzahlungsbetrag wird im Auftrag des Bundesverwaltungsamtes von der Bundeskasse Düsseldorf im Lastschriftinzugsverfahren von einem laufenden Konto des Darlehensnehmers eingezogen. Kann diesem die Einrichtung eines solchen Kontos nicht zugemutet werden, ist die unbare Zahlung auf ein vom Bundesverwaltungsamt bestimmtes Konto der Bundeskasse zuzulassen. Die Zahlung gilt mit Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der Bundeskasse als geleistet.

### § 12 Mitteilungspflichten

**(1)** Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

1. jeden Wohnungswechsel und jede Änderung des Familiennamens,
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. während der Dauer der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung jede nach der Geltendmachung eintretende Änderung seiner nach § 18a des Gesetzes maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse

dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Darlehensnehmer, die vor dem 1. August 1983 Darlehen erhalten haben, sind darüber hinaus verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt die Beendigung des Ausbildungsabschnitts, für den ihnen Darlehen nach dem Gesetz geleistet worden

sind, unverzüglich unter Beifügung von Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

**(2)** Kommt der Darlehensnehmer seinen Mitteilungspflichten nach Absatz 1 Nr. 1 nicht nach und muss seine Anschrift deshalb ermittelt werden, so hat er für die Ermittlung, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden, pauschal 25 Euro\* zu zahlen. Anschriftenermittlungskosten sollen nicht erhoben werden, wenn der Darlehensnehmer seine Mitteilungspflichten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a des Gesetzes und nach § 10 verletzt und das Darlehenskonto des Darlehensnehmers im Zeitpunkt der Notwendigkeit der Anschriftenermittlung keinen Zahlungsrückstand aufweist. § 8 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend.

### **§ 13 Aufteilung der eingezogenen Beträge**

**(1)** Das Bundesverwaltungsamt übermittelt den Ländern nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die Höhe der eingezogenen Beträ-

ge und Zinsen (Darlehens- und Verzugszinsen) sowie über die Aufteilung nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 des Gesetzes. Es leistet zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres jedem Land eine Abschlagszahlung in Höhe des ihm voraussichtlich zustehenden Betrages und führt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres den Restbetrag ab, der ihm nach der Aufstellung gemäß Satz 1 zusteht.

**(2)** Kostenerstattungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 sowie Bußgelder nach § 14 verbleiben in voller Höhe dem Bund.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 eine Änderung nicht unverzüglich schriftlich mitteilt.

### **§ 15 Berlin-Klausel**

(gegenstandslos)

## Anlage zu § 6 Abs. 1 (in der ab dem 1.10.2002 geltenden Fassung)

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich

Nachlass in v. H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von

Euro 1	<b>25,56 Euro oder 40,90 Euro</b>		<b>61,63 Euro</b>		<b>105 Euro</b>	
	Nachlass	Zahlungs- betrag	Nachlass	Zahlungs- betrag	Nachlass	Zahlungs- betrag
	v. H. 2	Euro 3	v. H. 4	Euro 5	v. H. 6	Euro 7
500	10,0	450	9,0	455	8,0	460
1.000	13,0	870	11,0	890	9,0	910
1.500	16,0	1.260	13,0	1.305	10,0	1.350
2.000	19,0	1.620	15,0	1.700	11,5	1.770
2.500	21,5	1.963	17,0	2.075	12,5	2.188
3.000	24,5	2.265	19,0	2.430	13,5	2.595
3.500	27,0	2.555	21,0	2.765	15,0	2.975
4.000	29,5	2.820	22,5	3.100	16,0	3.360
4.500	31,5	3.083	24,5	3.398	17,0	3.735
5.000	34,0	3.300	26,0	3.700	18,5	4.075
5.500	36,0	3.520	27,5	3.988	19,5	4.428
6.000	38,0	3.720	29,5	4.230	20,5	4.770
6.500	40,0	3.900	31,0	4.485	21,5	5.103
7.000	41,5	4.095	32,5	4.725	22,5	5.425
7.500	43,5	4.238	34,0	4.950	23,5	5.738
8.000	45,0	4.400	35,0	5.200	24,5	6.040
8.500	47,0	4.505	36,5	5.398	25,5	6.333
9.000	48,5	4.635	38,0	5.580	26,5	6.615
9.500	50,0	4.750	39,0	5.795	27,5	6.888
10.000	50,0	5.000	40,5	5.950	28,5	7.150
10.500	50,0	5.250	41,5	6.143	29,5	7.403
11.000	50,0	5.500	43,0	6.270	30,0	7.700
11.500	50,0	5.570	44,0	6.440	31,0	7.935
12.000	50,0	6.000	45,0	6.600	32,0	8.160

## Anlage zu § 6 Abs. 1 (in der ab dem 1.10.2002 geltenden Fassung)

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich

Nachlass in v. H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von

Euro 1	<b>25,56 Euro oder 40,90 Euro</b>		<b>61,63 Euro</b>		<b>105 Euro</b>	
	Nachlass v. H. 2	Zahlungs- betrag Euro 3	Nachlass v. H. 4	Zahlungs- betrag Euro 5	Nachlass v. H. 6	Zahlungs- betrag Euro 7
12.500	50,0	6.250	46,5	6.688	33,0	8.375
13.000	50,0	6.500	47,5	6.825	33,5	8.645
13.500	50,0	6.750	48,5	6.953	34,5	8.843
14.000	50,0	7.000	49,5	7.070	35,5	9.030
14.500	50,0	7.250	50,5	7.178	36,0	9.280
15.000	50,0	7.500	50,5	7.425	37,0	9.450
15.500	50,0	7.750	50,5	7.673	37,5	9.688
16.000	50,0	8.000	50,5	7.920	38,5	9.840
16.500	50,0	8.250	50,5	8.168	39,0	10.065
17.000	50,0	8.500	50,5	8.415	40,0	10.200
17.500	50,0	8.750	50,5	8.663	40,5	10.413
18.000	50,0	9.000	50,5	8.910	41,5	10.530
18.500	50,0	9.250	50,5	9.158	42,0	10.730
19.000	50,0	9.500	50,5	9.405	43,0	10.830
19.500	50,0	9.750	50,5	9.653	43,5	11.018
20.000	50,0	10.000	50,5	9.900	44,0	11.200
20.500	50,0	10.250	50,5	10.148	45,0	11.275
21.000	50,0	10.500	50,5	10.395	45,5	11.445
21.500	50,0	10.750	50,5	10.643	46,0	11.610
22.000	50,0	11.000	50,5	10.890	47,0	11.660
22.500	50,0	11.250	50,5	11.138	48,0	11.700
23.000	50,0	11.500	50,5	11.385	49,0	11.730
23.500	50,0	11.750	50,5	11.633	50,0	11.750
24.000 (und mehr)	50,0	12.000	50,5	11.880	50,5	11.880

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### Auszug

#### § 1610 Angemessener Unterhalt

(1) Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt).

(2) Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung.

#### § 1612 Art der Unterhaltsgewährung

(1) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, dass ihm die Gewährung des Unterhalts in an-

derer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

(2) Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, wobei auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist. Aus besonderen Gründen kann das Familiengericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern. Ist das Kind minderjährig, so kann ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, eine Bestimmung nur für die Zeit treffen, in der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen ist.

(3) Eine Geldrente ist monatlich im Voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.



## Sozialgesetzbuch (SGB I)

### Auszug

#### § 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

#### § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch

Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

## IX. Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung, die für die Förderung einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik zuständig sind

### **Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden**

Zuständiges Amt

#### **Studentenwerk Schleswig-Holstein**

Amt für Ausbildungsförderung

Förderungsverwaltung

Westring 385

24118 Kiel

Tel.: 0431/8816-0

Fax: 0431/8816-204

E-Mail: [Studentenwerk.s-h@online.de](mailto:Studentenwerk.s-h@online.de)

Tel.: 0421/361-4995, /-6298, /-4797

Fax: 0421/361-15543

Besucheranschrift:

Emil-Waldmann-Straße 3

28195 Bremen

### **USA**

Zuständiges Amt

#### **Studentenwerk Hamburg**

Amt für Ausbildungsförderung

Postfach 13 09 51

20109 Hamburg

Tel.: 040/41902-0

Fax: 040/41902-126

E-Mail: [bafoeg@studentenwerk.hamburg.de](mailto:bafoeg@studentenwerk.hamburg.de)

Internet: <http://www.studentenwerk-hamburg.de>

Besucheranschrift:

20146 Hamburg, Grindelallee 9

### **Belgien, Luxemburg, Niederlande**

Zuständiges Amt

#### **Region Hannover**

Team 40.04 – Ausbildungsförderung

Hildesheimerstr. 20

30169 Hannover

Tel.: 0511/616-222 52 bis 54

Fax: 0511/616-1123205

E-Mail: [bafoeg@region-hannover.de](mailto:bafoeg@region-hannover.de)

### **Italien**

Zuständiges Amt

#### **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**

Abteilung Soziales und Gesundheit

Amt für Ausbildungsförderung

– Auslandsamt –

10617 Berlin

Tel.: 030/9029-17571, /-17573, /-17563

Fax: 030/9029-18380

E-Mail: [bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de)

### **Amerika (mit Ausnahme der USA), Australien, Ozeanien**

Zuständiges Amt

#### **Senator für Bildung und Wissenschaft**

Landesamt für Ausbildungsförderung

Rembertiring 8–12


28195 Bremen

Besucheranschrift:

10629 Berlin

Wilmersdorfer Straße 98/99



 **Afrika, Asien (mit Ausnahme der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion), Europäischer Teil der Türkei, Großbritannien, Irland**

Zuständiges Amt

**Bezirksregierung Köln - Ausbildungsförderung**


Theaterplatz 14

52062 Aachen

Tel.: 0241/455-02

Fax: 0241/455-300

E-Mail: [poststelle@lafoe.nrw.de](mailto:poststelle@lafoe.nrw.de)

 **Albanien, Griechenland, Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro), Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Zypern, Paris**

Zuständiges Amt

**Studentenwerk Marburg**

Amt für Ausbildungsförderung

Erlenring 5

35037 Marburg

Tel.: 06421/296-203, /-204

Fax: 06421/15761

E-Mail: [schulzek@mail.uni-marburg.de](mailto:schulzek@mail.uni-marburg.de)

Internet: <http://www.uni-marburg.de/stw/>

 **Malta, Portugal, Spanien**

Zuständiges Amt

**Universität des Saarlandes**

Amt für Ausbildungsförderung

Studentenhaus

Universitätsgelände Bau 28

66123 Saarbrücken

Tel.: 0681/302-4992 oder -4993

Fax: 0681/302-2890

Internet: <http://www.Uni-Saarland.de/sonstige/StW>

E-Mail: [bafoeg-amt@stw.uni-sb.de](mailto:bafoeg-amt@stw.uni-sb.de)

 **Bulgarien, Frankreich (mit Ausnahme der Stadt Paris), Monaco, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Armenien, Aserbeidschan, Estland, Lettland, Litauen, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn**

Zuständiges Amt

**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

Amt für Ausbildungsförderung

Postfach 13 55

55206 Ingelheim

Tel.: 06132/787-0

Fax: 06132/787360

Internet: <http://www.mainz-bingen.de>

 **Liechtenstein, Schweiz**

Zuständiges Amt

**Studentenwerk Heidelberg**

Amt für Ausbildungsförderung

Marstallhof 1–5

69117 Heidelberg

Tel.: 06221/54-0

Fax: 06221/543524

 **Österreich**

Zuständiges Amt

**Landeshauptstadt München**

Schul- und Kultusreferat

– Amt für Ausbildungsförderung –

Schwanthalerstraße 40

80336 München

Tel.: 089/233 286 53 oder 233 217 85

Fax: 089/233 244 11

E-Mail: [sch-afa@muenchen.de](mailto:sch-afa@muenchen.de)

## B. Das Bildungskreditprogramm

### I. Welche Aufgabe hat der Bildungskredit?

Durch das Bildungskreditprogramm wird ein zeitlich befristeter, **zinsgünstiger Kredit** zur Unterstützung von **Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen** angeboten, der neben oder zusätzlich zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als weitere Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung zur Verfügung steht. Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei BAföG-geförderten Auszubildenden der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand, wie z. B. besonderen Studienmaterialien, Exkursionen oder Schulgebühren. Damit die Kreditkonditionen besonders günstig sein können, übernimmt der Bund gegenüber der auszahlenden Deutschen Ausgleichsbank eine Ausfallbürgschaft (Bundesgarantie) für den Auszubildenden. Für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler, die häufig keine Sicherheiten stellen können, wird hierdurch ein Angebot geschaffen, dass auf dem Kapitalmarkt nicht verfügbar ist. **Einkommen und Vermögen des Auszubildenden oder seiner Eltern spielen keine Rolle.**

### II. Wie hoch ist die Förderung?

Der Bildungskredit wird monatlich im Voraus in **Raten von 300 Euro** durch die **Deutsche Ausgleichsbank** ausbezahlt. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können **bis zu 24 Monatsraten** bewilligt werden. Die Zahl der Monatsraten kann auf Antrag auf eine geringere Anzahl, jedoch nicht auf weniger als drei beschränkt werden. In diesem

Fall kann später, bis zur Höhe von insgesamt 24 Raten, ein weiterer Kredit beantragt werden. Die Teilung des Gesamtkredites in mehr als zwei Teile ist nicht möglich.

Sofern im Einzelfall glaubhaft gemacht wird, dass ein bestimmter Betrag unmittelbar für die Finanzierung eines außergewöhnlichen Aufwandes benötigt wird, kann neben dem monatlich auszuzahlenden Kredit einmalig bis zur **Höhe von 6 Raten** ein Teil des Kredites als **Abschlag im voraus** ausbezahlt werden.

Der Kredit ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch gestundet. Als **Zinssatz** erhebt die Deutsche Ausgleichsbank die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines Aufschlags von einem Prozent.

### III. Wer kann den Bildungskredit bekommen?

Ein Rechtsanspruch auf den Bildungskredit besteht nicht. Es handelt sich, anders als beim BAföG, um ein Programm mit einem vorgegebenen Budget. Berechtig sind volljährige **Schüler**, die bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen oder diesen mit dem Abschluss ihrer gegenwärtigen schulischen Ausbildung erlangen werden, im vorletzten oder letzten Jahr dieser Ausbildung. Ferner sind **Studierende** zum Bezug des Kredites berechtigt, die sich in einer fortgeschrittenen Phase ihrer Ausbildung befinden. Dazu gehören Studierende, die

- die Zwischenprüfung ihres Studiengangs bestanden haben,
- den ersten Teil ihres Konsekutivstudiengangs erfolgreich abgeschlossen haben,
- ein Master- oder Magisterstudium im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder

ein postgraduales Diplomstudium im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1–3 HRG betreiben,

- ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben und bereits über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang verfügen oder
- eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der hervorgeht, dass in dem Studiengang eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist und der Studierende die üblichen Leistungen mindestens der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht hat.

Mit dem Bildungskreditprogramm werden nur Ausbildungen an Ausbildungsstätten gefördert, die auch im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anerkannt sind.

#### IV. Ist die Förderung von der Staatsangehörigkeit abhängig?

Der Bildungskredit wird **Deutschen** im Sinne des Grundgesetzes gewährt.

Darüber hinaus können auch **Ausländer** den Bildungskredit erhalten, sofern sie zu einer der in **§ 8 BAföG** benannten Gruppen gehören (siehe S. 49).

#### V. Hängt die Kreditvergabe von meinem Alter ab?

Voraussetzung ist einerseits die **Volljährigkeit**. Der Kredit wird andererseits nur bis zum Ende des Monats geleistet, in dem der Auszubildende das **36. Lebensjahr** vollendet.

#### VI. Ich studiere schon länger, bekomme ich trotzdem einen Bildungskredit?

Die Inanspruchnahme des Bildungskredites ist nur **bis zum Ende des 12. Studiensemesters** möglich. **Über das Ende des 12. Studiensemester** hinaus kann der Bildungskredit Auszubildenden an Hochschulen nur dann gewährt werden, wenn sie zur

Abschlussprüfung zugelassen sind und die Prüfungsstelle ihnen bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb des möglichen Förderzeitraums abschließen können.

#### VII. Wird auch eine Ausbildung im Ausland gefördert?

Der Bildungskredit kann auch für den **Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte** gewährt werden, wenn er dem Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Darüber hinaus ist die Bewilligung des Kredites auch während der Teilnahme an einem Praktikum – auch außerhalb Europas – möglich, das im Zusammenhang mit dem Besuch einer anerkannten oder gleichwertigen Ausbildungsstätte durchgeführt wird.

#### VIII. Kann ich den Bildungskredit auch neben meinem BAföG bekommen?

Wie bereits gesagt, erfolgt die Förderung durch das Bildungskreditprogramm unabhängig vom BAföG. Das Programm ist eine zusätzliche Hilfe für Auszubildende in besonderen Lagen und ersetzt nicht die Förderung nach dem BAföG. Es kann daher auch neben dem BAföG in Anspruch genommen werden.

#### IX. Wie wird der Bildungskredit beantragt?

Der Bildungskredit wird **schriftlich** beim **Bundesverwaltungsamt**, 50728 Köln beantragt oder per **Internet** unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de). Das Bundesverwaltungsamt erteilt bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einen Bewilligungsbescheid, der den Auszubildenden berechtigt, einen **Kreditvertrag mit der Deutschen Ausgleichsbank** abzuschließen. Ein Vertragsangebot der Deutschen Ausgleichsbank ist dem Bewilligungsbescheid bereits beigelegt. Damit der Förderungsbescheid wirksam bleibt, muss das Vertrags-

angebot innerhalb eines Monats angenommen und unterzeichnet an die Deutsche Ausgleichsbank geschickt werden. Die Auszahlung erfolgt dann direkt durch die Deutsche Ausgleichsbank.

### **X. Wie ist der Bildungskredit zurückzuzahlen?**

Der Bildungskredit ist nach einer mit der ersten Auszahlung beginnenden **Frist von 4 Jahren** in monatlichen **Raten von 120 Euro** an die Deutsche Ausgleichsbank zurückzuzahlen. Er kann aber auch vorab ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Sollte, weil der Kreditnehmer nicht ordnungsgemäß zurückzahlt, die Bürgschaft des Bundes von der Deutschen Ausgleichsbank in Anspruch genommen werden, übernimmt das Bundesverwaltungsamt die Einziehung der noch offenen Rückforderung.

### **XI. Wo bekomme ich weitere Informationen?**

Weitere Informationen zum Thema Bildungskredit erhalten Sie unter

- [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de),
  - [www.dta.de](http://www.dta.de),
- sowie unter
- [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de).



## C. Die Arbeit der Begabtenförderungswerke im Hochschulbereich: Grundlagen und Ziele

### Die plurale Struktur der Begabtenförderung in Deutschland

Begabtenförderung wird in Deutschland von den dem demokratischen Gemeinwesen verpflichteten gesellschaftlichen Kräften im Rahmen des Grundgesetzes getragen. Dies bildet ein zentrales Strukturelement der Begabtenförderung in Deutschland. Sie baut darauf, daß von Werten und Traditionen, die unsere Gesellschaft prägen, Impulse für die Veränderung unserer Lebensverhältnisse ausgehen.

Von diesem Grundverständnis sind die beiden wesentlichen Handlungsbedingungen der Begabtenförderungswerke bestimmt: individuelle, biographiebezogene Förderung sowie plurale und freiheitliche Orientierung der Bildungsprogrammatis. Im Selbstverständnis aller Werke erfolgt die Auswahl, die Aufnahme und die begleitende Förderung junger Studierender und Promovierender als Ermutigung, sich für eine offene Gesellschaft qualifiziert zu engagieren.

Die Förderung besonders befähigter Studierender und Promovierender erfolgt im öffentlichen Auftrag durch elf Begabtenförderungswerke. Neben der Studienstiftung des Deutschen Volkes sind dies: das Cusanuswerk und das Evangelische Studienwerk, die den großen Konfessionen verbunden sind, die Hans-Böckler-Stiftung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und die Stiftung der Deutschen Wirtschaft – Studienförderwerk Klaus Murmann – sowie die den demokratischen Parteien nahestehenden Stiftungen: Konrad-Adenauer-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Rosa Luxemburg Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung und die Hanns-Seidel-Stiftung. Die Begabtenförderungswerke sind in einer Arbeitsgemeinschaft organisiert.

Diese Werke fördern im Wesentlichen aus Bundesmitteln individuell ausgewählte Studierende aller Fachrichtungen an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunst- und Musik- sowie Fachhochschulen und Promovierende. Hinzu kommen Leistungen im Rahmen der „ideellen“ Förderung, die davon unabhängig sind. Die Förderung der Lebenshaltungskosten der Studierenden orientiert sich am Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), ist eltern- und einkommensabhängig. Im Gegensatz zum BAföG besteht aber kein Rechtsanspruch.

### Umfassende Individualförderung: das Charakteristikum der Arbeit der Begabtenförderungswerke

Gemeinsames Ziel der Begabtenförderungswerke ist die Förderung motivierter, sich wissenschaftlich qualifizierender und verantwortungsbereiter junger Menschen.

Sie sollen dabei zu sozialverantwortlichem, schöpferischem Denken und selbständigem Handeln befähigt werden. Die Auseinandersetzung mit kulturellen Traditionen und aktuellen wissenschaftlichen und sozialen Anforderungen ermöglicht es den Geförderten, die eigenen persönlichen Ziele und Motivationen einzuordnen und weiterzuentwickeln. Wissenschaftsförderung allein kann dies nicht leisten.

Grundlage der Förderungsprogramme ist das Prinzip der Individualförderung. In studienbegleitenden Seminaren, Symposien, Akademien und Tagungen sowie in Kontakten mit Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten werden die Geförderten über ihr Fachgebiet hinaus mit vielfältigen Fragestellun-

gen konfrontiert, die dazu verhelfen sollen, Orientierungen zu finden und gesellschaftlichen Gestaltungswillen zu entwickeln. Reflexion über fachtypische Grenzen hinweg ist Voraussetzung dafür, Wissenschaft mit Verantwortung verbinden zu können. Die offenen Gespräche über Selbstverständnis der einzelnen Fächer, über Wissens- und Wissenschaftsentwicklungen in einer sich immer wieder neu differenzierenden Gesellschaft gehören zum Förderungsalltag der Begabtenförderungswerke.

Den Begabtenförderungswerken kommt somit – neben der grundständigen Förderung – die Aufgabe der kritisch-inhaltlichen Vermittlung scheinbar fachfremden Wissens zu. Diese „Mediation“ vertieft die individuelle Verbindung von Qualifikation, Begabung und Motivation. Hierin zeigt sich die besondere Verpflichtung der Begabtenförderung, nachrückende hochqualifizierte junge Menschen auf ihre Aufgabe vorzubereiten, komplexe Leitungs-, Führungs- und Entscheidungsfunktionen zu übernehmen.

### Weitere Informationen

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt die kostenlose Informationsbroschüre „Die Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland. Arbeit und Ziele.“ heraus. Bestellung unter [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) oder beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 53170 Bonn.

Informationen können auch direkt bei den Begabtenförderungswerken angefragt werden:

Studienstiftung des deutschen Volkes e.V.  
Ahrstr. 41  
53175 Bonn  
Tel.: 0228/82096-0  
Fax: 0228/82096-103  
E-Mail: [SDV@studienstiftung.de](mailto:SDV@studienstiftung.de)  
Internet: [www.studienstiftung.de](http://www.studienstiftung.de)

Cusanuswerk e.V. – Bischöfliche Studienförderung  
Baumschulallee 5  
53115 Bonn  
Tel.: 0228/98384-0  
Fax: 0228/98384-99  
E-Mail: [cusanuswerk@t-online.de](mailto:cusanuswerk@t-online.de)  
Internet: [www.cusanuswerk.de](http://www.cusanuswerk.de)

Evangelisches Studienwerk e.V.  
Haus Villigst  
Iserlohner Straße 25  
58239 Schwerte  
Tel.: 02304/755-0  
Fax: 02304/755-250  
E-Mail: [info@evstudienwerk.de](mailto:info@evstudienwerk.de)  
Internet: [www.evstudienwerk.de](http://www.evstudienwerk.de)

Hans-Böckler-Stiftung e.V.  
Hans-Böckler-Str. 39  
40476 Düsseldorf  
Tel.: 0211/7778-0  
Fax: 0211/7778-225  
E-Mail: [zentrale@boeckler.de](mailto:zentrale@boeckler.de)  
Internet: [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de)

Stiftung der Deutschen Wirtschaft e.V.  
Studienförderwerk Klaus Murmann  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Tel.: 030/2033-0  
Fax: 030/2033-1555  
E-Mail: [sdw@sdw.org](mailto:sdw@sdw.org)  
Internet: [www.sdw.org](http://www.sdw.org)

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.  
– Begabtenförderung –  
Rathausallee 12  
53757 St. Augustin  
Tel.: 02241/246-0  
Fax: 02241/246-669  
E-Mail: [zentrale@kas.de](mailto:zentrale@kas.de)  
Internet: [www.kas.de](http://www.kas.de)

Heinrich-Böll-Stiftung e.V.  
Rosenthaler Straße 40/41, 10178 Berlin  
Tel.: 030/28534-0  
Fax: 030/28534-5400  
E-Mail: [info@boell.de](mailto:info@boell.de)  
Internet: [www.boell.de](http://www.boell.de)

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.  
Godesberger Allee 149  
53175 Bonn  
Tel.: 0228/883-0  
Fax: 0228/883-697  
E-Mail: [auskunft@fes.de](mailto:auskunft@fes.de)  
Internet: [www.fes.de](http://www.fes.de)

Rosa Luxemburg Stiftung e.V.  
Franz-Mehring-Platz 1  
10243 Berlin  
Tel.: 030/29784223  
Fax: 030/29781188  
E-Mail: [Studienwerk@rosaluxemburgstiftung.de](mailto:Studienwerk@rosaluxemburgstiftung.de)  
Internet: [www.rosaluxemburgstiftung.de](http://www.rosaluxemburgstiftung.de)

Friedrich-Naumann-Stiftung e.V.  
Postfach 900164  
14437 Potsdam-Babelsberg  
Tel.: 0331/7019-0  
Fax: 0331/7019-222  
E-Mail: [fnst@fnst.de](mailto:fnst@fnst.de)  
Internet: [www.fnst.org](http://www.fnst.org)

Hanns-Seidel-Stiftung e.V.  
– Förderungswerk –  
Lazarettstraße 33  
80636 München  
Tel.: 089/1258-0  
Fax: 089/1258-403  
E-Mail: [info@hss.de](mailto:info@hss.de)  
Internet: [www.hss.de](http://www.hss.de)

Die Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke ist im Internet unter [www.begabte.de](http://www.begabte.de) oder [www.begabtenfoerderung.de](http://www.begabtenfoerderung.de) vertreten.





## D. Auslandsförderung außerhalb des BAföG

Von der Förderung eines Auslandsaufenthalts durch Stipendien sind **Studienanfänger** grundsätzlich **ausgeschlossen**. In der Regel wird für die Vergabe eines Stipendiums ein Studium von mindestens 2 Semestern an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland vorausgesetzt. Bei der Vergabe der Stipendien findet in der Regel ein Auswahlverfahren statt, in dem bisherige Studienleistungen, Begründung der Studienabsicht oder des wissenschaftlichen Vorhabens sowie, mit unterschiedlichem Gewicht, Sprachkenntnisse Bedeutung haben. Je nach der „Attraktivität“ des Auslandsstudiums im Einzelfall kann es vorkommen, dass proportional nur wenige Bewerber innerhalb eines Programms ein Stipendium erhalten können.

### Stipendien des DAAD

Der DAAD (Anschrift s. u.) vergibt – vor allem aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung – Stipendien an deutsche Studierende und Hochschulabsolventen.

Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.  
(DAAD)

Kennedyallee 50

53175 Bonn

Tel.: 0228/882-0

Fax: 0228/882-444

E-Mail: [auslandsstudium@daad.de](mailto:auslandsstudium@daad.de)

Internet: <http://www.daad.de>

Stipendien für Studierende (ohne einen ersten Hochschulabschluss), für Graduierte und Promovierte, deren Promotion nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, stehen sowohl im **europäischen** als auch im **außereuropäischen** Ausland zur Verfügung. Hierzu gehört z. B. das „**Integrierte**

**Auslandsstudium**“, bei dem rund die Hälfte der Programme in den USA durchgeführt wird und an dem vor allem jüngere Studierende teilnehmen. Beim „Integrierten Auslandsstudium“ verbringen jeweils kleine Gruppen eines Fachbereichs einen Studienabschnitt von ein bis zwei Semestern am entsprechenden Fachbereich der ausländischen Partnerhochschule. Vereinbarungen und detaillierte Programmabsprachen sichern die Einpassung in den deutschen Studiengang und die Anerkennung der Studienleistungen. Für Studierende werden Teilstipendien vergeben und eine Eigenbeteiligung von 700 DM pro Monat vorausgesetzt. BAföG-Empfänger erhalten eine Aufstockung auf das Auslands-BAföG.

### Auskünfte erteilen die Akademischen Auslandsämter sowie die in Betracht kommenden Fachbereiche der Hochschulen.

Darüber hinaus vergibt der DAAD Fach- und Sprachkursstipendien, Reisebeihilfen für Praktikanten (s. S. 103) sowie Beihilfen für Studienreisen (Gruppenreisen) deutscher Studenten ins Ausland. Die Stipendien werden in jedem Fall nur für eine begrenzte Zeit – **nicht für ein Vollstudium im Ausland** – vergeben. Empfänger von Graduiertenstipendien der Länder können sich vor einem Auslandsaufenthalt von mehr als 30 Tagen um eine Bezuschussung der auslandsbedingten Mehrkosten bewerben. Einzelheiten über die Bewerbungsvoraussetzungen, die Vergabebedingungen für Stipendien und die Stipendienleistungen enthält die Broschüre „Studium, Forschung, Lehre im Ausland. Förderungsmöglichkeiten für Deutsche“, die bei den Akademischen Auslandsämtern oder den Studentensekretariaten der Hochschulen eingesehen werden kann. Außerdem stehen diese Informationen auch als Datenbank im Internet (<http://www.daad.de>) zur Verfügung.



**Hinweis:** Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2ff. und Abs. 2 BAföG in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden.

### Stipendien der Fulbright-Kommission

Die Fulbright-Kommission vergibt Reise- und Aufenthaltsstipendien zur Ergänzung und Vertiefung des Studiums an einer amerikanischen Hochschule. Gefördert werden deutsche Studierende, die vor Stipendienantritt mindestens fünf Fachsemester an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens zwei in der Bundesrepublik Deutschland, absolviert haben. Fördermittel stehen in geringem Umfang auch für Interessenten zur Verfügung, die einen Studienaufenthalt in den USA nach Abschluss ihres Hochschulstudiums durchführen möchten.

Speziell für Studierende und Graduierte der Fachhochschulen vergibt die Fulbright-Kommission aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung Aufenthaltsstipendien für Studien in den USA. Für Studierende besteht im Rahmen des Programms zudem die Möglichkeit, einen 1-semesterigen Studienaufenthalt an einer amerikanischen Hochschule mit einem sich anschließenden Praktikum bei einer U.S.-Firma zu verbinden.

Fulbright-Kommission  
Oranienburger Straße 13–14  
10178 Berlin  
Tel.: 030/28 44 43-0  
Fax: 030/28 44 43-42  
E-Mail: [fulkom@fulbright.de](mailto:fulkom@fulbright.de)  
Internet: <http://www.fulbright.de>

### Förderung und Vermittlung von Praktika im Ausland

In einer Reihe von Studiengängen sind Praktika vorgeschrieben, in vielen anderen werden sie empfohlen. Diese Praktika können oft auch im Ausland abgeleistet werden. Einzelheiten ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen, die bei den Fachbereichen der Hochschulen oder den zuständigen Prüfungsämtern zu erhalten sind oder eingesehen werden können.

### Stipendien der Carl Duisberg Gesellschaft e. V.

Die Carl Duisberg Gesellschaft e. V. (CDG) führt mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ein Sonderprogramm für **Fachhochschulstudenten** insbesondere technischer und wirtschaftlicher Fachrichtungen durch. Gefördert wird ein sechsmonatiges Praxissemester im Ausland. Die CDG vergibt in diesem Programm Teilstipendien.

Die CDG vermittelt auch Praktikantenplätze im Ausland; es wird jedoch empfohlen, dass Studenten sich auch selbst um einen Praktikumsplatz im Ausland bemühen.

Carl Duisberg Gesellschaft e.V.  
Weyerstraße 79–83  
50676 Köln  
Tel.: 0221/20 98-0  
Fax: 0221/20 98-111  
E-Mail: [fh-praxissemester@cdg.de](mailto:fh-praxissemester@cdg.de)  
Internet: <http://www.cdg.de>

Die Teilnahme von Studenten ist auch in anderen Programmen der CDG (USA, Asien, Entwicklungs- und Schwellenländer) möglich.

Über die Angebote anderer Austauschorganisationen berät die:

Informations- und Beratungsstelle (IBS)  
bei der CDG  
E-Mail: [ibs@cdg.de](mailto:ibs@cdg.de)  
Internet: <http://www.ibs-cdg.de>

### Vermittlung von Praktikumsplätzen

Folgende Organisationen vermitteln Praktikumsplätze:

für Studierende der **Ingenieur- und Naturwissenschaften, der Land- und Forstwirtschaft** über die örtlichen Betreuungsstellen (Lokalkomitees, Akademische Auslandsämter), das

Deutsche Komitee der IAESTE  
(International Association for the Exchange of Students for Technical Experience) im DAAD  
Kennedyallee 50  
53175 Bonn  
Tel.: 0228/882-231  
Fax: 0228/882-550  
E-Mail: [iaeste@daad.de](mailto:iaeste@daad.de)  
Internet: <http://www.iaeste.de>

für Studenten der **Wirtschaftswissenschaften** das

Deutsche Komitee der AIESEC e.V.  
(Association Internationale des Etudiants en Sciences Economiques et Commerciales)  
Subbelrather Straße 247  
50825 Köln  
Tel.: 0221/55 10 56

für Studenten der **Medizin** vom

Deutschen Famulantenaustausch e. V. (dfa)  
Godesberger Allee 54  
53175 Bonn  
Tel.: 0228/37 53 40  
Fax: 0228/37 53 42 oder 810 41 55  
E-Mail: [dfa.bonn@t-online.de](mailto:dfa.bonn@t-online.de)  
Internet: <http://www.media4u.com/dfa>

### Vermittlung von Fremdsprachenassistenten

Als Fremdsprachenassistenten werden Studierende, vorzugsweise angehende Lehrer der modernen Fremdsprachen, an Schulen im europäischen Ausland und in Australien, Kanada, Neuseeland und den USA vermittelt. Die Fremdsprachenassistenten werden an Schulen – i.d.R. im Sekundarbereich – eingesetzt und assistieren 12 bis 15 Stunden wöchentlich im Deutschunterricht.

Je nach Zielstaat umfasst die Assistentenzeit 7–10 Monate und beginnt mit dem Schuljahr im Gastland.

Mindestvoraussetzung bei Antritt der Stelle in einem europäischen Staat sind **4 Semester Hochschulstudium der modernen Fremdsprachen** an einer **Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland** bzw. das 1. Staatsexamen für Staaten in Übersee.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland  
– Pädagogischer Austauschdienst –  
Postfach 22 40  
53012 Bonn  
Tel.: 0228/501-223  
Fax: 0228/501-301  
E-Mail: [pad.beissner@kmk.org](mailto:pad.beissner@kmk.org)  
Internet: <http://www.kmk.org/pad.home.htm>



„Ich will  
studieren.“

### Das neue BAföG – einfach besser mehr!

■ Vereinfacht und transparent – außerdem kalkulierbar durch die Begrenzung der Rückzahlung auf maximal 10.000 Euro. □ Besser durch volle Angleichung der Förderung in Ost und West, die Möglichkeit der Mitnahme ins EU-Ausland bis zum Studienabschluss sowie die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten und Hilfe zum Studienabschluss. ■ Mehr Geld durch die deutliche Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie die Nichtanrechnung des Kindergeldes. Dadurch wird insbesondere die Teilförderung deutlich attraktiver.

### Also: Antrag stellen lohnt sich wieder!

Information ist alles und alle Informationen gibt's bei den **Ämtern für Ausbildungsförderung**, den Studentenwerken, im Internet unter [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de), gebührenfrei unter der Hotline **0800-2 23 63 41** oder schriftlich beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, BAföG-Info, 53170 Bonn.

„Du erreichst  
Dein Ziel.“

**Information:**  
**0800-BAFOEG1**  
[www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)



**Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.